

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes**

#### **zum Übereinkommen über das Verbot**

#### **des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und**

#### **der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

##### **A. Zielsetzung**

Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung durch 121 Staaten wurde am 3./4. Dezember 1997 in Ottawa ein Durchbruch im Kampf gegen Antipersonenminen erreicht: Das Verbotsübereinkommen von Ottawa sieht – anders als vorangegangene Übereinkommen (VN-Waffenkonvention von 1980; Revidiertes Minenprotokoll vom 3. Mai 1996) – ein Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe für alle Arten von Antipersonenminen sowie die Vernichtung der Bestände vor (mit Ausnahme einer geringen Stückzahl zu Testzwecken oder zur Ausbildung von Minenräumpersonal). Ferner enthält es Bestimmungen zur Minenräumung, zur Rehabilitation von Minenopfern und Opferfürsorge. Auf Betreiben der Bundesregierung wurden Verifikationsbestimmungen im Vertrag verankert, die dessen Einhaltung gewährleisten sollen. Dem VN-Generalsekretär ist – ein völkerrechtliches Novum – eine über die Pflichten eines Depositars des Übereinkommens hinausgehende aktive Rolle bei der Implementierung des Übereinkommens zugedacht. Das Übereinkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung der 40. Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Unter den Zeichnerstaaten von Ottawa sind alle vom Landminenproblem betroffenen Regionen der Welt vertreten. Einige wichtige Produzenten und Exporteure von Antipersonenminen stehen dem Übereinkommen bislang noch fern. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß diese Staaten künftig dem Übereinkommen beitreten. Sie wird des weiteren darauf hinwirken, daß die Ziele des Übereinkommens auch in anderer Weise gefördert werden.

---

*Fristablauf: 27. 02. 98*

## B. Lösung

Ratifizierung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.

Eine Voraussetzung für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, da sich das Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zur innerstaatlichen Umsetzung des Übereinkommens ist in Ergänzung bereits bestehender Regelungen ein eigenes Ausführungsgesetz vorgesehen, welches auch die Frage der mit dem Vollzug verbundenen Kosten regelt.

## C. Alternativen

Keine

## D. Kosten der öffentlichen Haushalte

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

### 2. Vollzugaufwand

Dem Bundesministerium der Verteidigung entstehen durch das Gesetz keine Kosten, da die Vernichtung der Antipersonenminen bereits vor Ratifikation abgeschlossen wurde. Die Kosten der im Vertrag vorgesehenen Treffen der Vertragsstaaten sowie die durch den VN-Generalsekretär nach den Artikeln 7 und 8 des Übereinkommens sowie durch die Missionen zur Tatsachenermittlung entstehenden Kosten werden anteilmäßig entsprechend dem angepaßten Beitragschlüssel der Vereinten Nationen umgelegt. Sie können aus heutiger Sicht nicht beziffert werden.

Für Bund, Länder und Gemeinden können künftig geringe Kosten im Zusammenhang mit Artikel 8 des Übereinkommens (Empfang, Beförderung, Unterbringung und ggf. Sicherheitsmaßnahmen während des Aufenthalts von Missionen zur Tatsachenermittlung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland) entstehen. Sie können ebenfalls noch nicht konkretisiert werden. Angesichts des vollständigen Verzichts der Bundesregierung auf Antipersonenminen sind derartige Missionen in der Bundesrepublik Deutschland nicht in größerem Umfang zu erwarten.

Über die Finanzierung der anfallenden Kosten wird im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens entschieden.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

## E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme entstehen voraussichtlich nicht.

16. 01. 98

V

**Gesetzentwurf**  
**der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zum Übereinkommen über das Verbot**  
**des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und**  
**der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (212) – 310 50 – An 13/98

Bonn, den 16. Januar 1998

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

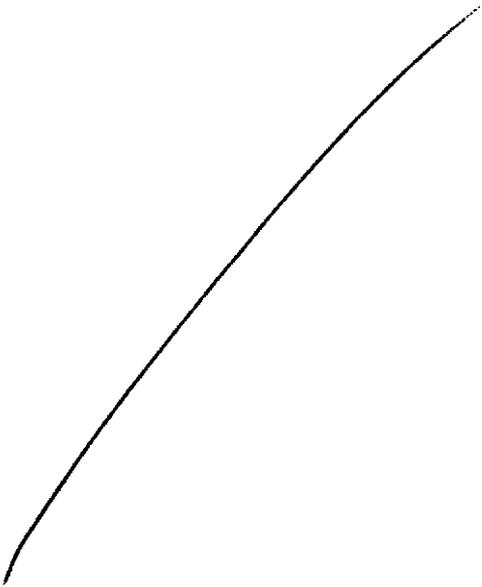
mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist vom Auswärtigen Amt und vom Bundesministerium der Verteidigung gemeinsam erstellt worden.

**Dr. Helmut Kohl**

---

*Fristablauf: 27. 02. 98*



**Entwurf**

**Gesetz  
zum Übereinkommen über das Verbot  
des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und  
der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

**Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem von der internationalen diplomatischen Konferenz am 18. September 1997 in Oslo angenommenen und von der Bundesrepublik Deutschland auf der internationalen Zeichnungskonferenz am 3. Dezember 1997 in Ottawa unterzeichneten Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

## Begründung zum Vertragsgesetz

### Allgemeines

Weltweit gibt es nach Angaben der Vereinten Nationen rund 110 Millionen ungeräumte Landminen in über 60 Ländern der Erde. Jedes Jahr fallen ihnen über 20 000 Menschen, überwiegend Zivilisten, zum Opfer. Der unterschiedslose und unkontrollierte Einsatz von Antipersonenminen, zumeist in innerstaatlichen Konflikten, gilt als Hauptursache des internationalen Minenproblems.

Die im Humanitären Völkerrecht bestehenden Beschränkungen oder Verbote für diese Waffen stellen lediglich Teillösungen dar. So enthält das VN-Waffenübereinkommen von 1980, das im Mai 1993 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist, in seinem Protokoll II über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen erste Einsatzverbote und Anwendungsbeschränkungen. Dessen am 3. Mai 1996 geänderte Fassung hat diese Bestimmungen wesentlich verschärft. Deutschland hat sie als Zwischenschritt auf dem Weg zur Lösung der von Antipersonenminen verursachten Probleme im Mai 1997 als vierter Staat ratifiziert.

In der internationalen Diskussion hat sich 1996/97 immer stärker die Auffassung durchgesetzt, daß ein umfassendes Verbot von Antipersonenminen als Signal zur Lösung des Minenproblems unerlässlich sei. Sie fand Ausdruck in der von 156 Staaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, im Herbst 1996 von der VN-Generalversammlung verabschiedeten Resolution 51/45 S, die zum schnellstmöglichen Abschluß eines umfassenden Verbotsübereinkommens für Antipersonenminen aufruft. Die Bundesregierung hat im Kampf gegen Antipersonenminen von Anbeginn eine internationale Vorreiterrolle gespielt. Sie hat sich als einer der ersten Staaten auf ihr Verbot festgelegt (BT-DS 4380 vom 18. 4. 1996) und im April 1996 vollständig auf sie verzichtet. Die letzten Bestände der Bundeswehr wurden bis auf einen Restbestand von 3 000 Stück im Dezember 1997 vernichtet. Mit zahlreichen nationalen und internationalen Initiativen – z.B. einem 7-Punkte-Programm zu Personenminen, ihrer Mitwirkung in Gemeinsamen Aktionen der EU sowie ihrer Mitarbeit in der Kerngruppe des Ottawa-Prozesses mit dem Ziel des raschen Abschlusses eines weltweiten Verbotsübereinkommens – hat die Bundesrepublik Deutschland ihren politischen Willen zur weltweiten Ächtung von Antipersonenminen wiederholt nachdrücklich unterstrichen.

Das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung stellt den von der Bundesregierung angestrebten Durchbruch im Kampf gegen Antipersonenminen dar. Seine Bedeutung liegt vor allem in seinem umfassenden Ansatz. Es sieht nicht nur ein kompromißloses Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe für alle Arten von Antipersonenminen, sondern auch deren Vernichtung (mit Ausnahme einer geringen Stückzahl zu Testzwecken oder zur Ausbildung von Minenräumperso-

nal) vor. Das Übereinkommen enthält darüber hinaus Bestimmungen zur Minenräumung, zur Rehabilitation von Minenopfern und zur Opferfürsorge. Damit bietet das Übereinkommen erstmals eine echte Perspektive für die Lösung des Minenproblems. Es ist zugleich ein wichtiges humanitäres Signal an die Zivilbevölkerung der vom Minenproblem betroffenen Staaten und Regionen. Mit seinem umfassenden Verbotsansatz, seinen eingehenden Verifikationsbestimmungen, der aktiven Rolle des VN-Generalsekretärs bei seiner Umsetzung und den flankierenden humanitären Begleitmaßnahmen setzt das Übereinkommen abrüstungspolitisch wie auch aus humanitär-völkerrechtlicher Sicht wichtige und zum Teil neue Maßstäbe. Zur innerstaatlichen Umsetzung des Übereinkommens ist in Ergänzung bereits bestehender Regelungen ein eigenes Ausführungsgesetz vorgesehen, welches auch die Frage der mit dem Vollzug verbundenen Kosten regelt.

### Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sich das Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

### Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

### Kosten

Dem Bundesministerium der Verteidigung werden durch das Inkrafttreten des Gesetzes keine Kosten entstehen. Die Kosten für die Vernichtung der deutschen Antipersonenminen (4,2 Mio DM) wurden im Zuge der vorausgegangenen nationalen Entscheidung zum Verzicht auf diese Waffen bereits aus Mitteln des Einzelplans 14 beglichen.

Die Kosten der im Vertrag vorgesehenen Treffen der Vertragsstaaten sowie die durch den VN-Generalsekretär nach den Artikeln 7 und 8 des Übereinkommens sowie durch die Missionen zur Tatsachenermittlung entstandenen Kosten werden anteilmäßig entsprechend dem angepaßten Beitragsschlüssel der Vereinten Nationen umgelegt. Sie können aus heutiger Sicht nicht beziffert werden.

Bund, Ländern und Gemeinden können künftig geringe Kosten im Zusammenhang mit Artikel 8 des Übereinkommens (Empfang, Beförderung, Unterbringung und ggf. Sicherheitsmaßnahmen während des Aufenthalts von Missionen zur Tatsachenermittlung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland) entstehen. Sie können ebenfalls noch nicht konkretisiert werden. Angesichts des

vollständigen Verzichts der Bundesregierung auf Antipersonenminen sind derartige Missionen in der Bundesrepublik Deutschland nicht in größerem Umfang zu erwarten.

Über die Finanzierung der anfallenden Kosten wird im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens entschieden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch das Vertragsgesetz entstehen den Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, keine Kosten.

#### **Sonstige Auswirkungen**

Auswirkungen auf die Umwelt und den Verkehr oder Folgen von frauenpolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

**Übereinkommen  
über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung  
und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

**Convention  
on the prohibition of the use, stockpiling, production  
and transfer of anti-personnel mines and on their destruction**

**Convention  
sur l'interdiction de l'emploi, du stockage, de la production  
et du transfert des mines antipersonnel et sur leur destruction**

(Übersetzung)

**Preamble**

The States Parties,

Determined to put an end to the suffering and casualties caused by anti-personnel mines, that kill or maim hundreds of people every week, mostly innocent and defenceless civilians and especially children, obstruct economic development and reconstruction, inhibit the repatriation of refugees and internally displaced persons, and have other severe consequences for years after emplacement,

Believing it necessary to do their utmost to contribute in an efficient and coordinated manner to face the challenge of removing anti-personnel mines placed throughout the world, and to assure their destruction,

Wishing to do their utmost in providing assistance for the care and rehabilitation, including the social and economic reintegration of mine victims,

Recognizing that a total ban of anti-personnel mines would also be an important confidence-building measure,

Welcoming the adoption of the Protocol on Prohibitions or Restrictions on the Use of Mines, Booby-Traps and Other Devices, as amended on 3 May 1996, annexed to the Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May Be Deemed to Be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects, and calling for the early ratification of this Protocol by all States which have not yet done so,

Welcoming also United Nations General Assembly Resolution 51/45 S of 10 December 1996 urging all States to pursue vigorously an effective, legally-binding

**Préambule**

Les Etats parties,

Déterminés à faire cesser les souffrances et les pertes en vies humaines causées par les mines antipersonnel qui tuent ou mutilent des centaines de personnes chaque semaine, pour la plupart des civils innocents et sans défense, en particulier des enfants; entravent le développement et la reconstruction économiques; empêchent le rapatriement des réfugiés et des personnes déplacées sur le territoire; et ont d'autres graves conséquences pendant des années après leur mise en place,

Convaincus qu'il leur est nécessaire de faire tout ce qui est en leur pouvoir pour contribuer de manière efficace et coordonnée à relever le défi que représente l'enlèvement des mines antipersonnel disséminées dans le monde et pour veiller à leur destruction,

Désireux de faire tout ce qui est en leur pouvoir pour apporter une assistance pour les soins et la réadaptation des victimes des mines, y compris pour leur réintégration sociale et économique,

Reconnaissant qu'une interdiction totale des mines antipersonnel constituerait également une importante mesure de confiance,

Se félicitant de l'adoption du Protocole sur l'interdiction ou la limitation de l'emploi des mines, pièges et autres dispositifs, tel qu'il a été modifié le 3 mai 1996, annexé à la Convention sur l'interdiction ou la limitation de l'emploi de certaines armes classiques qui peuvent être considérées comme produisant des effets traumatiques excessifs ou comme frappant sans discrimination, et appelant tous les Etats qui ne l'ont pas encore fait à le ratifier dans les meilleurs délais,

Se félicitant également de l'adoption, le 10 décembre 1996, par l'Assemblée générale des Nations Unies, de la Résolution 51/45 S exhortant tous les Etats à s'em-

**Präambel**

Die Vertragsstaaten –

entschlossen, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

Überzeugt von der Notwendigkeit, daß sie auf wirksame und aufeinander abgestimmte Weise ihr möglichstes beitragen, um sich der Herausforderung zu stellen, die auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen zu räumen und deren Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsch, bei der Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern ihr möglichstes zu tun,

in der Erkenntnis, daß ein vollständiges Verbot von Antipersonenminen auch eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme darstellen würde,

erfreut über die Annahme des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, und mit dem Aufruf, daß dieses Protokoll bald durch alle Staaten ratifiziert wird, die dies noch nicht getan haben,

sowie erfreut über die Resolution 51/45 S der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1996, in der alle Staaten eindringlich aufge-

international agreement to ban the use, stockpiling, production and transfer of anti-personnel landmines,

Welcoming furthermore the measures taken over the past years, both unilaterally and multilaterally, aiming at prohibiting, restricting or suspending the use, stockpiling, production and transfer of anti-personnel mines,

Stressing the role of public conscience in furthering the principles of humanity as evidenced by the call for a total ban of anti-personnel mines and recognizing the efforts to that end undertaken by the International Red Cross and Red Crescent Movement, the International Campaign to Ban Landmines and numerous other non-governmental organizations around the world,

Recalling the Ottawa Declaration of 5 October 1996 and the Brussels Declaration of 27 June 1997 urging the international community to negotiate an international and legally binding agreement prohibiting the use, stockpiling, production and transfer of anti-personnel mines,

Emphasizing the desirability of attracting the adherence of all States to this Convention, and determined to work strenuously towards the promotion of its universalization in all relevant fora including, inter alia, the United Nations, the Conference on Disarmament, regional organizations, and groupings, and review conferences of the Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May Be Deemed to Be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects,

Basing themselves on the principle of international humanitarian law that the right of the parties to an armed conflict to choose methods or means of warfare is not unlimited, on the principle that prohibits the employment in armed conflicts of weapons, projectiles and materials and methods of warfare of a nature to cause superfluous injury or unnecessary suffering and on the principle that a distinction must be made between civilians and combatants,

ployer à mener à bien dès que possible les négociations relatives à un accord international efficace et juridiquement contraignant pour interdire l'emploi, le stockage, la production et le transfert des mines terrestres antipersonnel,

Se félicitant de plus des mesures d'interdiction, des restrictions et des moratoires, décidés unilatéralement ou multilatéralement au cours des dernières années en ce qui concerne l'emploi, le stockage, la production et le transfert des mines antipersonnel,

Soulignant le rôle de la conscience publique dans l'avancement des principes humanitaires comme en atteste l'appel à une interdiction totale des mines antipersonnel et reconnaissant les efforts déployés à cette fin par le Mouvement international de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge, la Campagne internationale contre les mines terrestres et de nombreuses autres organisations non gouvernementales du monde entier,

Rappelant la Déclaration d'Ottawa du 5 octobre 1996 et la Déclaration de Bruxelles du 27 juin 1997 exhortant la communauté internationale à négocier un accord international juridiquement contraignant interdisant l'emploi, le stockage, la production et le transfert des mines antipersonnel,

Soulignant l'opportunité de susciter l'adhésion de tous les Etats à la présente Convention, et déterminés à s'employer énergiquement à promouvoir son universalisation dans toutes les enceintes appropriées, notamment les Nations Unies, la Conférence du désarmement, les organisations régionales et les groupements ainsi que les conférences d'examen de la Convention sur l'interdiction ou la limitation de l'emploi de certaines armes classiques qui peuvent être considérées comme produisant des effets traumatiques excessifs ou comme frappant sans discrimination,

Se fondant sur le principe du droit international humanitaire selon lequel le droit des parties à un conflit armé de choisir des méthodes ou moyens de guerre n'est pas illimité, sur le principe qui interdit d'employer dans les conflits armés des armes, des projectiles et des matières ainsi que des méthodes de guerre de nature à causer des maux superflus, et sur le principe selon lequel il faut établir une distinction entre civils et combattants,

fordert werden, mit Nachdruck den Abschluß eines wirksamen, rechtsverbindlichen internationalen Übereinkommens zum Zweck des Verbots des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen zu verfolgen,

erfreut ferner über die Maßnahmen, die in den letzten Jahren sowohl einseitig als auch mehrseitig mit dem Ziel des Verbots, der Beschränkung oder der Aussetzung des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen ergriffen worden sind,

unter Betonung der Rolle des öffentlichen Gewissens bei der Förderung der Grundsätze der Menschlichkeit, erkennbar an dem Ruf nach einem vollständigen Verbot von Antipersonenminen, und in Anerkennung der diesbezüglichen Anstrengungen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, der Internationalen Kampagne gegen Landminen und zahlreicher anderer nichtstaatlicher Organisationen weltweit,

eingedenk der Erklärung von Ottawa vom 5. Oktober 1996 und der Erklärung von Brüssel vom 27. Juni 1997, in denen die Staatengemeinschaft eindringlich aufgefordert wird, ein rechtsverbindliches internationales Übereinkommen auszuhandeln, durch das der Einsatz, die Lagerung, die Herstellung und die Weitergabe von Antipersonenminen verboten werden,

dem Wunsch Nachdruck verleihend, alle Staaten für den Beitritt zu diesem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, in allen einschlägigen Gremien, darunter den Vereinten Nationen, der Abrüstungskonferenz, regionalen Organisationen und Gruppierungen sowie Überprüfungskonferenzen zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

gestützt auf den Grundsatz des humanitären Völkerrechts, nach dem die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung haben, auf den Grundsatz, nach dem es verboten ist, in bewaffneten Konflikten Waffen, Geschosse und Materialien sowie Methoden der Kriegführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, und auf den Grundsatz, nach dem zwischen Zivilpersonen und Kombattanten unterschieden werden muß –

Have agreed as follows:

#### Article 1

##### General obligations

1. Each State Party undertakes never under any circumstances:

Sont convenus de ce qui suit:

#### Article 1

##### Obligations générales

1. Chaque Etat partie s'engage à ne jamais, en aucune circonstance:

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

##### Allgemeine Verpflichtungen

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, unter keinen Umständen niemals

- a) To use anti-personnel mines;
- b) To develop, produce, otherwise acquire, stockpile, retain or transfer to anyone, directly or indirectly, anti-personnel mines;
- c) To assist, encourage or induce, in any way, anyone to engage in any activity prohibited to a State Party under this Convention.

2. Each State Party undertakes to destroy or ensure the destruction of all anti-personnel mines in accordance with the provisions of this Convention.

#### Article 2 Definitions

1. "Anti-personnel mine" means a mine designed to be exploded by the presence, proximity or contact of a person and that will incapacitate, injure or kill one or more persons. Mines designed to be detonated by the presence, proximity or contact of a vehicle as opposed to a person, that are equipped with anti-handling devices, are not considered anti-personnel mines as a result of being so equipped.

2. "Mine" means a munition designed to be placed under, on or near the ground or other surface area and to be exploded by the presence, proximity or contact of a person or a vehicle.

3. "Anti-handling device" means a device intended to protect a mine and which is part of, linked to, attached to or placed under the mine and which activates when an attempt is made to tamper with or otherwise intentionally disturb the mine.

4. "Transfer" involves, in addition to the physical movement of anti-personnel mines into or from national territory, the transfer of title to and control over the mines, but does not involve the transfer of territory containing emplaced anti-personnel mines.

5. "Mined area" means an area which is dangerous due to the presence or suspected presence of mines.

#### Article 3 Exceptions

1. Notwithstanding the general obligations under Article 1, the retention or transfer of a number of anti-personnel mines for the development of and training in mine detection, mine clearance, or mine destruction techniques is permitted. The amount of such mines shall not exceed the minimum number absolutely necessary for

- a) employer de mines antipersonnel;
- b) mettre au point, produire, acquérir de quelque autre manière, stocker, conserver ou transférer à quiconque, directement ou indirectement, de mines antipersonnel;
- c) assister, encourager ou inciter, de quelque manière, quiconque à s'engager dans toute activité interdite à un Etat partie en vertu de la présente Convention.

2. Chaque Etat partie s'engage à détruire toutes les mines antipersonnel, ou à veiller à leur destruction, conformément aux dispositions de la présente Convention.

#### Article 2 Définitions

1. Par «mine antipersonnel», on entend une mine conçue pour exploser du fait de la présence, de la proximité ou du contact d'une personne et destinée à mettre hors de combat, blesser ou tuer une ou plusieurs personnes. Les mines conçues pour exploser du fait de la présence, de la proximité ou du contact d'un véhicule et non d'une personne, qui sont équipées de dispositifs antimanipulation, ne sont pas considérées comme des mines antipersonnel du fait de la présence de ce dispositif.

2. Par «mine», on entend un engin conçu pour être placé sous ou sur le sol ou une autre surface, ou à proximité, et pour exploser du fait de la présence, de la proximité ou du contact d'une personne ou d'un véhicule.

3. Par «dispositif antimanipulation», on entend un dispositif destiné à protéger une mine et qui fait partie de celle-ci, est relié à celle-ci, attaché à celle-ci ou placé sous celle-ci, et qui se déclenche en cas de tentative de manipulation ou autre dérangement intentionnel de la mine.

4. Par «transfert», on entend, outre le retrait matériel des mines antipersonnel du territoire d'un Etat ou leur introduction matérielle dans celui d'un autre Etat, le transfert du droit de propriété et du contrôle sur ces mines, mais non la cession d'un territoire sur lequel des mines antipersonnel ont été mises en place.

5. Par «zone minée», on entend une zone dangereuse du fait de la présence avérée ou soupçonnée de mines.

#### Article 3 Exceptions

1. Nonobstant les obligations générales découlant de l'article 1, sont permis la conservation ou le transfert d'un certain nombre de mines antipersonnel pour la mise au point de techniques de détection des mines, de déminage ou de destruction des mines, et pour la formation à ces techniques. Le nombre de ces mines ne doit

- a) Antipersonenminen einzusetzen,
- b) Antipersonenminen zu entwickeln, herzustellen, auf andere Weise zu erwerben, zu lagern, zurückzubehalten oder an irgend jemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben,
- c) Irgend jemanden in irgendeiner Weise zu unterstützen, zu ermutigen oder zu veranlassen, Tätigkeiten vorzunehmen, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Übereinkommens verboten sind.

(2) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, alle Antipersonenminen nach Maßgabe dieses Übereinkommens zu vernichten oder deren Vernichtung sicherzustellen.

#### Artikel 2 Begriffsbestimmungen

(1) „Antipersonenmine“ bezeichnet eine Mine, die dazu bestimmt ist, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung einer Person zur Explosion gebracht zu werden, und die eine oder mehrere Personen kampfunfähig macht, verletzt oder tötet. Minen, die dazu bestimmt sind, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung nicht einer Person, sondern eines Fahrzeugs zur Detonation gebracht zu werden, und die mit Aufhebesperren ausgestattet sind, werden wegen dieser Ausstattung nicht als Antipersonenminen betrachtet.

(2) „Mine“ bezeichnet ein Kampfmittel, das dazu bestimmt ist, unter, auf oder nahe dem Erdboden oder einer anderen Oberfläche angebracht und durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung einer Person oder eines Fahrzeugs zur Explosion gebracht zu werden.

(3) „Aufhebesperre“ bezeichnet eine Vorrichtung, die eine Mine schützen soll und Teil der Mine, mit ihr verbunden, an ihr befestigt oder unter ihr angebracht ist und die bei dem Versuch, sich an der Mine zu schaffen zu machen oder sie anderweitig gezielt zu stören, aktiviert wird.

(4) „Weitergabe“ umfaßt neben der physischen Verbringung von Antipersonenminen in ein staatliches oder aus einem staatlichen Hoheitsgebiet auch die Übertragung des Rechts an den Minen und der Kontrolle über die Minen, nicht jedoch die Übertragung von Hoheitsgebiet, in dem Antipersonenminen verlegt sind.

(5) „Vermintetes Gebiet“ bezeichnet ein Gebiet, das aufgrund des Vorhandenseins oder des mutmaßlichen Vorhandenseins von Minen gefährlich ist.

#### Artikel 3 Ausnahmen

(1) Unbeschadet der allgemeinen Verpflichtungen nach Artikel 1 ist die Zurückbehaltung oder Weitergabe einer Anzahl von Antipersonenminen für die Entwicklung von Verfahren zur Minensuche, Minenräumung oder Minenvernichtung und die Ausbildung in diesen Verfahren zulässig. Die für die genannten Zwecke absolut

the above-mentioned purposes.

2. The transfer of anti-personnel mines for the purpose of destruction is permitted.

#### Article 4

##### Destruction of stockpiled anti-personnel mines

Except as provided for in Article 3, each State Party undertakes to destroy or ensure the destruction of all stockpiled anti-personnel mines it owns or possesses, or that are under its jurisdiction or control, as soon as possible but not later than four years after the entry into force of this Convention for that State Party.

#### Article 5

##### Destruction of anti-personnel mines in mined areas

1. Each State Party undertakes to destroy or ensure the destruction of all anti-personnel mines in mined areas under its jurisdiction or control, as soon as possible but not later than ten years after the entry into force of this Convention for that State Party.

2. Each State Party shall make every effort to identify all areas under its jurisdiction or control in which anti-personnel mines are known or suspected to be emplaced and shall ensure as soon as possible that all anti-personnel mines in mined areas under its jurisdiction or control are perimeter-marked, monitored and protected by fencing or other means, to ensure the effective exclusion of civilians, until all anti-personnel mines contained therein have been destroyed. The marking shall at least be to the standards set out in the Protocol on Prohibitions or Restrictions on the Use of Mines, Booby-Traps and Other Devices, as amended on 3 May 1996, annexed to the Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May Be Deemed to Be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects.

3. If a State Party believes that it will be unable to destroy or ensure the destruction of all anti-personnel mines referred to in paragraph 1 within that time period, it may submit a request to a Meeting of the States Parties or a Review Conference for an extension of the deadline for completing the destruction of such anti-personnel mines, for a period of up to ten years.

4. Each request shall contain:

a) The duration of the proposed extension;

toutefois pas excéder le minimum absolument nécessaire aux fins susmentionnées.

2. Le transfert des mines antipersonnel aux fins de destruction est permis.

#### Article 4

##### Destruction des stocks de mines antipersonnel

Sous réserve des dispositions de l'article 3, chaque Etat partie s'engage à détruire tous les stocks de mines antipersonnel dont il est propriétaire ou détenteur ou qui sont sous sa juridiction ou son contrôle, ou à veiller à leur destruction, dès que possible, et au plus tard quatre ans après l'entrée en vigueur de la présente Convention pour cet Etat partie.

#### Article 5

##### Destruction des mines antipersonnel dans les zones minées

1. Chaque Etat partie s'engage à détruire toutes les mines antipersonnel dans les zones minées sous sa juridiction ou son contrôle, ou à veiller à leur destruction, dès que possible, et au plus tard dix ans après l'entrée en vigueur de la présente Convention pour cet Etat partie.

2. Chaque Etat partie s'efforce d'identifier toutes les zones sous sa juridiction ou son contrôle où la présence de mines antipersonnel est avérée ou soupçonnée et s'assure, dès que possible, que toutes les zones minées sous sa juridiction ou son contrôle où se trouvent des mines antipersonnel soient marquées tout au long de leur périmètre, surveillées et protégées par une clôture ou d'autres moyens afin d'empêcher effectivement les civils d'y pénétrer, jusqu'à ce que toutes les mines antipersonnel contenues dans ces zones minées aient été détruites. Ce marquage sera conforme, au minimum, aux normes prescrites par le Protocole sur l'interdiction ou la limitation de l'emploi des mines, pièges et autres dispositifs, tel qu'il a été modifié le 3 mai 1996, annexé à la Convention sur l'interdiction ou la limitation de l'emploi de certaines armes classiques qui peuvent être considérées comme produisant des effets traumatiques excessifs ou comme frappant sans discrimination.

3. Si un Etat partie ne croit pas pouvoir détruire toutes les mines antipersonnel visées au paragraphe 1, ou veiller à leur destruction, dans le délai prescrit, il peut présenter, à l'Assemblée des Etats parties ou à une Conférence d'examen, une demande de prolongation, allant jusqu'à dix ans, du délai fixé pour la destruction complète de ces mines antipersonnel.

4. La demande doit comprendre:

a) la durée de la prolongation proposée;

erforderliche Mindestanzahl von Minen darf nicht überschritten werden.

(2) Die Weitergabe von Antipersonenminen zum Zweck ihrer Vernichtung ist zulässig.

#### Artikel 4

##### Vernichtung gelagerter Antipersonenminen

Soweit in Artikel 3 nichts anderes bestimmt ist, verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, alle gelagerten Antipersonenminen, die sich in seinem Eigentum oder Besitz oder unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befinden, so bald wie möglich, spätestens jedoch vier Jahre, nachdem dieses Übereinkommen für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft getreten ist, zu vernichten oder ihre Vernichtung sicherzustellen.

#### Artikel 5

##### Vernichtung von Antipersonenminen in verminnten Gebieten

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, alle Antipersonenminen in verminnten Gebieten unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle so bald wie möglich, spätestens jedoch zehn Jahre, nachdem dieses Übereinkommen für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft getreten ist, zu vernichten oder ihre Vernichtung sicherzustellen.

(2) Jeder Vertragsstaat bemüht sich nach Kräften, alle Gebiete unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle, in denen Antipersonenminen bekannterweise oder mutmaßlich verlegt sind, zu identifizieren; er stellt so bald wie möglich sicher, daß alle Antipersonenminen in verminnten Gebieten unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle rundum markiert, überwacht und durch Einzäunung oder andere Mittel gesichert werden, damit Zivilpersonen bis zur Vernichtung aller in diesen Gebieten verlegten Antipersonenminen wirksam ferngehalten werden. Die Markierung muß zumindest den Normen entsprechen, die im Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, festgelegt sind.

(3) Glaubt ein Vertragsstaat, nicht in der Lage zu sein, alle in Absatz 1 bezeichneten Antipersonenminen innerhalb der genannten Frist zu vernichten oder ihre Vernichtung sicherzustellen, so kann er das Treffen der Vertragsstaaten oder eine Überprüfungskonferenz um eine Verlängerung der Frist für die Beendigung der Vernichtung dieser Antipersonenminen um bis zu zehn Jahre ersuchen.

(4) Jedes Ersuchen enthält

a) Angaben über die Dauer der vorgeschlagenen Fristverlängerung,

- |  |   |   |
|--|---|---|
| <p>b) A detailed explanation of the reasons for the proposed extension, including:</p> <p>(i) The preparation and status of work conducted under national demining programs;</p> <p>(ii) The financial and technical means available to the State Party for the destruction of all the anti-personnel mines; and</p> <p>(iii) Circumstances which impede the ability of the State Party to destroy all the anti-personnel mines in mined areas;</p> <p>c) The humanitarian, social, economic, and environmental implications of the extension; and</p> <p>d) Any other information relevant to the request for the proposed extension.</p> | <p>b) des explications détaillées des raisons justifiant la prolongation proposée, y compris:</p> <p>i) la préparation et l'état d'avancement du travail effectué dans le cadre des programmes de déminage nationaux;</p> <p>ii) les moyens financiers et techniques dont dispose l'Etat partie pour procéder à la destruction de toutes les mines antipersonnel; et</p> <p>iii) les circonstances qui empêchent l'Etat partie de détruire toutes les mines antipersonnel dans les zones minées;</p> <p>c) les implications humanitaires, sociales, économiques et environnementales de la prolongation; et</p> <p>d) toute autre information pertinente relative à la prolongation proposée.</p> | <p>b) eine ausführliche Begründung für die vorgeschlagene Fristverlängerung, einschließlich</p> <p>i) Angaben über die Vorbereitung und den Stand der im Rahmen innerstaatlicher Minenräumprogramme vorgenommenen Arbeiten,</p> <p>ii) Angaben über die dem Vertragsstaat für die Vernichtung aller Antipersonenminen zur Verfügung stehenden finanziellen und technischen Mittel und</p> <p>iii) Angaben über Umstände, die den Vertragsstaat daran hindern, alle Antipersonenminen in verminnten Gebieten zu vernichten,</p> <p>c) Angaben über die humanitären, sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Auswirkungen der Fristverlängerung und</p> <p>d) sonstige für das Ersuchen um die vorgeschlagene Fristverlängerung sachdienliche Informationen.</p> |
|--|---|---|

5. The Meeting of the States Parties or the Review Conference shall, taking into consideration the factors contained in paragraph 4, assess the request and decide by a majority of votes of States Parties present and voting whether to grant the request for an extension period.

6. Such an extension may be renewed upon the submission of a new request in accordance with paragraphs 3, 4 and 5 of this Article. In requesting a further extension period a State Party shall submit relevant additional information on what has been undertaken in the previous extension period pursuant to this Article.

5. L'Assemblée des Etats parties, ou la Conférence d'examen, en tenant compte des facteurs énoncés au paragraphe 4, évalue la demande et décide à la majorité des Etats parties présents et votants d'accorder ou non la période de prolongation.

6. Une telle prolongation peut être renouvelée sur présentation d'une nouvelle demande conformément aux paragraphes 3, 4 et 5 du présent article. L'Etat partie joindra à sa demande de prolongation supplémentaire des renseignements additionnels pertinents sur ce qui a été entrepris durant la période de prolongation antérieure en vertu du présent article.

(5) Das Treffen der Vertragsstaaten oder die Überprüfungskonferenz prüft das Ersuchen unter Berücksichtigung der in Absatz 4 genannten Angaben und entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten, ob dem Ersuchen um Fristverlängerung stattgegeben wird.

(6) Diese Fristverlängerung kann bei Vorlage eines neuen Ersuchens nach den Absätzen 3, 4 und 5 erneuert werden. In dem Ersuchen um weitere Verlängerung legt der Vertragsstaat zusätzliche sachdienliche Informationen darüber vor, welche Maßnahmen im Sinne dieses Artikels während der vorangegangenen Fristverlängerung ergriffen worden sind.

#### Article 6 International cooperation and assistance

1. In fulfilling its obligations under this Convention each State Party has the right to seek and receive assistance, where feasible, from other States Parties to the extent possible.

2. Each State Party undertakes to facilitate and shall have the right to participate in the fullest possible exchange of equipment, material and scientific and technological information concerning the implementation of this Convention. The States Parties shall not impose undue restrictions on the provision of mine clearance equipment and related technological information for humanitarian purposes.

3. Each State Party in a position to do so shall provide assistance for the care and rehabilitation, and social and economic reintegration, of mine victims and for mine awareness programs. Such assistance may be provided, inter alia, through the United Nations system, international,

#### Article 6 Coopération et assistance Internationales

1. En remplissant les obligations qui découlent de la présente Convention, chaque Etat partie a le droit de chercher à obtenir et de recevoir une assistance d'autres Etats parties, si possible et dans la mesure du possible.

2. Chaque Etat partie s'engage à faciliter un échange aussi large que possible d'équipements, de matières et de renseignements scientifiques et techniques concernant l'application de la présente Convention et a le droit de participer à un tel échange. Les Etats parties n'imposeront pas de restrictions indues à la fourniture, à des fins humanitaires, d'équipements de déminage et des renseignements techniques correspondants.

3. Chaque Etat partie qui est en mesure de le faire fournira une assistance pour les soins aux victimes des mines, pour leur réadaptation, pour leur réintégration sociale et économique ainsi que pour des programmes de sensibilisation aux dangers des mines. Cette assistance peut être four-

#### Artikel 6 Internationale Zusammenarbeit und Hilfe

(1) Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen hat jeder Vertragsstaat das Recht, soweit machbar Hilfe von anderen Vertragsstaaten im Rahmen des Möglichen zu erbitten und zu erhalten.

(2) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, den größtmöglichen Austausch von Ausrüstung und Material sowie von wissenschaftlichen und technologischen Informationen bezüglich der Durchführung dieses Übereinkommens zu erleichtern, und er hat das Recht, daran teilzunehmen. Die Vertragsstaaten erlegen der Bereitstellung von Minenräumausrüstung und damit zusammenhängenden technologischen Informationen für humanitäre Zwecke keine ungebührlichen Beschränkungen auf.

(3) Jeder Vertragsstaat, der hierzu in der Lage ist, leistet Hilfe bei der Fürsorge und Rehabilitation sowie bei der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern und unterstützt Programme zur Aufklärung über die Gefahren von Minen. Diese Hilfe kann unter anderem

regional or national organizations or institutions, the International Committee of the Red Cross, national Red Cross and Red Crescent societies and their International Federation, non-governmental organizations, or on a bilateral basis.

4. Each State Party in a position to do so shall provide assistance for mine clearance and related activities. Such assistance may be provided, inter alia, through the United Nations system, international or regional organizations or institutions, non-governmental organizations or institutions, or on a bilateral basis, or by contributing to the United Nations Voluntary Trust Fund for Assistance in Mine Clearance, or other regional funds that deal with demining.

5. Each State Party in a position to do so shall provide assistance for the destruction of stockpiled anti-personnel mines.

6. Each State Party undertakes to provide information to the database on mine clearance established within the United Nations system, especially information concerning various means and technologies of mine clearance, and lists of experts, expert agencies or national points of contact on mine clearance.

7. States Parties may request the United Nations, regional organizations, other States Parties or other competent intergovernmental or non-governmental fora to assist its authorities in the elaboration of a national demining program to determine, inter alia:

- a) The extent and scope of the anti-personnel mine problem;
- b) The financial, technological and human resources that are required for the implementation of the program;
- c) The estimated number of years necessary to destroy all anti-personnel mines in mined areas under the jurisdiction or control of the concerned State Party;
- d) Mine awareness activities to reduce the incidence of mine-related injuries or deaths;
- e) Assistance to mine victims;
- f) The relationship between the Government of the concerned State Party and the relevant governmental, inter-governmental or non-governmental entities that will work in the implementation of the program.

nie, entre autres, par le biais des organismes des Nations Unies, d'organisations ou institutions internationales, régionales ou nationales, du Comité international de la Croix-Rouge, des Sociétés nationales de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge et de leur Fédération internationale, d'organisations non gouvernementales ou sur une base bilatérale.

4. Chaque Etat partie qui est en mesure de le faire fournira une assistance au déminage et pour des activités connexes. Cette assistance peut être fournie, entre autres, par le biais des organismes des Nations Unies, d'organisations ou institutions internationales ou régionales, d'organisations ou institutions non gouvernementales ou sur une base bilatérale, ou bien encore en contribuant au Fonds d'affectation spéciale des Nations Unies pour l'assistance au déminage ou à d'autres fonds régionaux qui couvrent le déminage.

5. Chaque Etat partie qui est en mesure de le faire fournira une assistance pour la destruction des stocks de mines antipersonnel.

6. Chaque Etat partie s'engage à fournir des renseignements à la base de données sur le déminage établie dans le cadre des organismes des Nations Unies, particulièrement des renseignements concernant différents moyens et techniques de déminage, ainsi que des listes d'experts, d'organismes spécialisés ou de points de contact nationaux dans le domaine du déminage.

7. Les Etats parties peuvent demander aux Nations Unies, aux organisations régionales, à d'autres Etats parties ou à d'autres instances intergouvernementales ou non gouvernementales compétentes d'aider leurs autorités à élaborer un programme national de déminage afin de déterminer, entre autres:

- a) l'étendue et l'ampleur du problème des mines antipersonnel;
- b) les ressources financières, technologiques et humaines nécessaires à l'exécution du programme;
- c) le nombre estimé d'années nécessaires pour détruire toutes les mines antipersonnel dans les zones minées sous la juridiction ou le contrôle de l'Etat partie concerné;
- d) les activités de sensibilisation aux dangers des mines qui réduiront l'incidence des blessures ou des pertes en vies humaines attribuables aux mines;
- e) l'assistance aux victimes de mines;
- f) la relation entre le gouvernement de l'Etat partie concerné et les entités gouvernementales, intergouvernementales ou non gouvernementales pertinentes qui participeront à l'exécution du programme.

über das System der Vereinten Nationen, über internationale, regionale oder nationale Organisationen oder Einrichtungen, über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, über nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und ihre internationale Föderation, über nichtstaatliche Organisationen oder auf zweiseitiger Grundlage geleistet werden.

(4) Jeder Vertragsstaat, der hierzu in der Lage ist, leistet Hilfe bei der Minenräumung und damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Diese Hilfe kann unter anderem über das System der Vereinten Nationen, über internationale oder regionale Organisationen oder Einrichtungen, über nichtstaatliche Organisationen oder Einrichtungen, auf zweiseitiger Grundlage oder durch Beiträge zum Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung bei der Minenräumung oder zu anderen regionalen, mit Minenräumung befaßten Fonds geleistet werden.

(5) Jeder Vertragsstaat, der hierzu in der Lage ist, leistet Hilfe bei der Vernichtung von gelagerten Antipersonenminen.

(6) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, Informationen an die im System der Vereinten Nationen eingerichtete Datenbank über Minenräumung zu liefern, insbesondere solche über die verschiedenen Mittel und Technologien der Minenräumung, sowie Listen von Fachleuten, Expertenagenturen oder nationalen Kontaktstellen für Minenräumung.

(7) Vertragsstaaten können die Vereinten Nationen, regionale Organisationen, andere Vertragsstaaten oder andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Gremien ersuchen, ihre Behörden bei der Ausarbeitung eines innerstaatlichen Minenräumungsprogramms zu unterstützen, um unter anderem folgendes festzulegen:

- a) Umfang und Ausmaß der durch Antipersonenminen verursachten Probleme,
- b) die für die Durchführung des Programms erforderlichen finanziellen, technologischen und personellen Mittel,
- c) die geschätzte Anzahl von Jahren, die erforderlich ist, um alle Antipersonenminen in verminnten Gebieten unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle des betreffenden Vertragsstaats zu vernichten,
- d) Maßnahmen zur Aufklärung über die Gefahren von Minen, um die auf sie zurückzuführenden Verletzungen und Todesfälle zu verringern,
- e) Hilfe für Minenopfer,
- f) die Beziehung zwischen der Regierung des betreffenden Vertragsstaats und den einschlägigen staatlichen, zwischenstaatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtungen, die an der Durchführung des Programms beteiligt sein werden.

8. Each State Party giving and receiving assistance under the provisions of this Article shall cooperate with a view to ensuring the full and prompt implementation of agreed assistance programs.

8. Les Etats parties qui procurent ou reçoivent une assistance selon les termes du présent article coopéreront en vue d'assurer l'exécution rapide et intégrale des programmes d'assistance agréés.

(B) Alle Vertragsstaaten, die aufgrund dieses Artikels Hilfe leisten und erhalten, arbeiten im Hinblick auf die Sicherstellung der vollständigen und umgehenden Durchführung vereinbarter Hilfsprogramme zusammen.

#### Article 7

##### Transparency measures

1. Each State Party shall report to the Secretary-General of the United Nations as soon as practicable, and in any event not later than 180 days after the entry into force of this Convention for that State Party on:

- a) The national implementation measures referred to in Article 9;
- b) The total of all stockpiled anti-personnel mines owned or possessed by it, or under its jurisdiction or control, to include a breakdown of the type, quantity and, if possible, lot numbers of each type of anti-personnel mine stockpiled;
- c) To the extent possible, the location of all mined areas that contain, or are suspected to contain, anti-personnel mines under its jurisdiction or control, to include as much detail as possible regarding the type and quantity of each type of anti-personnel mine in each mined area and when they were emplaced;
- d) The types, quantities and, if possible, lot numbers of all anti-personnel mines retained or transferred for the development of and training in mine detection, mine clearance or mine destruction techniques, or transferred for the purpose of destruction, as well as the institutions authorized by a State Party to retain or transfer anti-personnel mines, in accordance with Article 3;
- e) The status of programs for the conversion or de-commissioning of anti-personnel mine production facilities;
- f) The status of programs for the destruction of anti-personnel mines in accordance with Articles 4 and 5, including details of the methods which will be used in destruction, the location of all destruction sites and the applicable safety and environmental standards to be observed;
- g) The types and quantities of all anti-personnel mines destroyed after the entry into force of this Convention for that State Party, to include a breakdown of the quantity of each type of anti-personnel mine destroyed, in accordance with Articles 4 and 5, respectively, along with, if possible, the lot numbers of each type of anti-personnel mine in

#### Article 7

##### Mesures de transparence

1. Chaque Etat partie présente au Secrétaire général des Nations Unies, aussitôt que possible, et de toute manière au plus tard 180 jours après l'entrée en vigueur de la présente Convention pour cet Etat, un rapport sur:

- a) les mesures d'application nationales visées à l'article 9;
- b) le total des stocks de mines antipersonnel dont il est propriétaire ou détenteur ou qui se trouvent sous sa juridiction ou son contrôle, incluant une ventilation par type, quantité et, si cela est possible, par numéro de lot pour chaque type de mines antipersonnel stockées;
- c) dans la mesure du possible, la localisation de toutes les zones minées sous sa juridiction ou son contrôle où la présence de mines antipersonnel est avérée ou soupçonnée, incluant le maximum de précisions possibles sur le type et la quantité de chaque type de mines antipersonnel dans chacune des zones minées et la date de leur mise en place;
- d) les types et quantités et, si possible, les numéros de lots de toutes les mines antipersonnel conservées ou transférées pour la mise au point de techniques de détection des mines, de déminage ou de destruction des mines, et pour la formation à ces techniques, ou bien celles transférées dans un but de destruction, de même que les institutions autorisées par un Etat partie à conserver ou à transférer des mines antipersonnel conformément à l'article 3;
- e) l'état des programmes de reconversion ou de mise hors service des installations de production des mines antipersonnel;
- f) l'état des programmes de destruction des mines antipersonnel visés aux articles 4 et 5, y compris des précisions sur les méthodes qui seront utilisées pour la destruction, la localisation de tous les lieux de destruction et les normes à observer en matière de sécurité et de protection de l'environnement;
- g) les types et quantités de toutes les mines antipersonnel détruites après l'entrée en vigueur de la présente Convention pour cet Etat partie, y compris une ventilation de la quantité de chaque type de mines antipersonnel détruites, conformément aux articles 4 et 5, respectivement, de même que, si possible, les numéros de lots de

#### Artikel 7

##### Maßnahmen zur Schaffung von Transparenz

(1) Jeder Vertragsstaat berichtet dem Generalsekretär der Vereinten Nationen so bald wie praktisch möglich, spätestens jedoch 180 Tage, nachdem dieses Übereinkommen für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft getreten ist,

- a) über die in Artikel 9 bezeichneten innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen,
- b) über die Gesamtzahl aller gelagerten Antipersonenminen in seinem Eigentum oder Besitz oder unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle, aufgeschlüsselt nach Art und Menge und wenn möglich unter Angabe der Losnummern jeder Art von gelagerten Antipersonenminen,
- c) soweit möglich über die Lage aller verminten Gebiete, in denen sich Antipersonenminen unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befinden oder mutmaßlich befinden, einschließlich möglichst ausführlicher Angaben über die Art und die Menge jeder Art von Antipersonenminen in jedem verminten Gebiet sowie über den Zeitpunkt der Verlegung,
- d) über Art, Menge und nach Möglichkeit über die Losnummern aller für die Entwicklung von Verfahren zur Minensuche, Minenräumung und Minenvernichtung und die Ausbildung in diesen Verfahren zurückgehaltenen oder weitergegebenen oder zum Zweck der Vernichtung weitergegebenen Antipersonenminen sowie über die Stellen, die durch den betreffenden Vertragsstaat ermächtigt sind, nach Artikel 3 Antipersonenminen zurückzubehalten oder weiterzugeben,
- e) über den Stand der Programme zur Umstellung oder Stilllegung von Einrichtungen zur Herstellung von Antipersonenminen,
- f) über den Stand der Programme zur Vernichtung von Antipersonenminen nach den Artikeln 4 und 5, einschließlich ausführlicher Angaben über die Methoden, die bei der Vernichtung angewandt werden, die Lage aller Vernichtungsstätten und die zu beachtenden einschlägigen Sicherheits- und Umweltschutznormen,
- g) über Art und Menge aller Antipersonenminen, die, nachdem dieses Übereinkommen für den betreffenden Vertragsstaat in Kraft getreten ist, vernichtet worden sind, aufgeschlüsselt nach der Menge der einzelnen Arten von nach den Artikeln 4 beziehungsweise 5 vernichteten Antipersonenminen und nach Möglichkeit unter Angabe der Losnum-

the case of destruction in accordance with Article 4;

h) The technical characteristics of each type of anti-personnel mine produced, to the extent known, and those currently owned or possessed by a State Party, giving, where reasonably possible, such categories of information as may facilitate identification and clearance of anti-personnel mines; at a minimum, this information shall include the dimensions, fusing, explosive content, metallic content, colour photographs and other information which may facilitate mine clearance; and

i) The measures taken to provide an immediate and effective warning to the population in relation to all areas identified under paragraph 2 of Article 5.

2. The information provided in accordance with this Article shall be updated by the States Parties annually, covering the last calendar year, and reported to the Secretary-General of the United Nations not later than 30 April of each year.

3. The Secretary-General of the United Nations shall transmit all such reports received to the States Parties.

#### Article 8

##### Facilitation and clarification of compliance

1. The States Parties agree to consult and cooperate with each other regarding the implementation of the provisions of this Convention, and to work together in a spirit of cooperation to facilitate compliance by States Parties with their obligations under this Convention.

2. If one or more States Parties wish to clarify and seek to resolve questions relating to compliance with the provisions of this Convention by another State Party, it may submit, through the Secretary-General of the United Nations, a Request for Clarification of that matter to that State Party. Such a request shall be accompanied by all appropriate information. Each State Party shall refrain from unfounded Requests for Clarification, care being taken to avoid abuse. A State Party that receives a Request for Clarification shall provide, through the Secretary-General of the United Nations, within 28 days to the requesting State Party all information which would assist in clarifying this matter.

3. If the requesting State Party does not receive a response through the Secretary-

chaque type de mines antipersonnel dans le cas d'une destruction conformément à l'article 4;

h) les caractéristiques techniques de chaque type de mines antipersonnel produites, dans la mesure où elles sont connues, ainsi que de celles dont l'Etat partie est actuellement propriétaire ou détenteur, y compris, dans une mesure raisonnable, le genre de renseignements qui peuvent faciliter l'identification et l'enlèvement des mines antipersonnel; au minimum, ces renseignements incluront les dimensions, le type d'allumeur, le contenu en explosif et en métal, des photographies couleur et tout autre renseignement qui peut faciliter le déminage; et

i) les mesures prises pour alerter dans les plus brefs délais et de manière effective la population au sujet de toutes les zones identifiées conformément au paragraphe 2 de l'article 5.

2. Les Etats parties mettront à jour annuellement, en couvrant la dernière année civile, les renseignements fournis conformément au présent article et les communiqueront au Secrétaire général des Nations Unies au plus tard le 30 avril de chaque année.

3. Le Secrétaire général des Nations Unies transmettra les rapports reçus aux Etats parties.

#### Article 8

##### Aide et éclaircissements au sujet du respect des dispositions

1. Les Etats parties conviennent de se consulter et de coopérer au sujet de l'application des dispositions de la présente Convention, et de travailler dans un esprit de coopération afin de faciliter le respect, par les Etats parties, des obligations découlant de la présente Convention.

2. Si un ou plusieurs Etats parties souhaitent éclaircir des questions relatives au respect des dispositions de la présente Convention par un autre Etat partie, et cherchent à y répondre, ils peuvent soumettre, par l'intermédiaire du Secrétaire général des Nations Unies, une demande d'éclaircissements sur cette question à cet Etat partie. Cette demande sera accompagnée de tous les renseignements appropriés. Les Etats parties s'abstiendront de demandes d'éclaircissements sans fondement, en prenant soin d'éviter les abus. L'Etat partie qui reçoit une demande d'éclaircissements fournira à l'Etat partie demandeur, par l'intermédiaire du Secrétaire général des Nations Unies, tous les renseignements qui aideraient à éclaircir cette question, dans un délai de 28 jours.

3. Si l'Etat partie demandeur ne reçoit pas de réponse par l'intermédiaire du

mem der einzelnen Arten von Antipersonenminen bei Vernichtung nach Artikel 4,

h) über die technischen Merkmale jeder hergestellten Art von Antipersonenminen, soweit sie bekannt sind, sowie über die technischen Merkmale jeder derzeit im Eigentum oder Besitz des betreffenden Vertragsstaats befindlichen Art von Antipersonenminen und liefert nach Möglichkeit Informationen, die geeignet sind, die Identifizierung und Räumung von Antipersonenminen zu erleichtern; dazu gehören zumindest die Abmessungen, die Zündvorrichtung, der Sprengstoff- und der Metallanteil, Farbfotos und sonstige Informationen, welche die Minenräumung erleichtern können,

i) über die Maßnahmen, die zur unverzüglichen und wirksamen Warnung der Bevölkerung in bezug auf alle nach Artikel 5 Absatz 2 identifizierten Gebiete getroffen worden sind.

(2) Die nach diesem Artikel gelefertenen Informationen werden von den Vertragsstaaten alljährlich auf den neuesten Stand gebracht; spätestens am 30. April eines jeden Jahres wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ein Bericht über das jeweils vorangegangene Kalenderjahr vorgelegt.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet alle ihm zugegangenen Berichte an die Vertragsstaaten weiter.

#### Artikel 8

##### Maßnahmen zur Erleichterung und Klarstellung der Einhaltung des Übereinkommens

(1) Die Vertragsstaaten vereinbaren, in bezug auf die Durchführung dieses Übereinkommens einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten und im Geist der Zusammenarbeit gemeinsam auf die Erleichterung der Einhaltung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus diesem Übereinkommen hinzuwirken.

(2) Wünscht ein Vertragsstaat oder wünschen mehrere Vertragsstaaten die Klarstellung und Lösung von Fragen, die sich auf die Einhaltung dieses Übereinkommens durch einen anderen Vertragsstaat beziehen, so kann er oder können sie dem betroffenen Vertragsstaat über den Generalsekretär der Vereinten Nationen ein Ersuchen um Klarstellung dieser Angelegenheit vorlegen. Ein solches Ersuchen ist mit allen sachdienlichen Informationen zu versehen. Jeder Vertragsstaat unterläßt unbegründete Ersuchen um Klarstellung in dem Bemühen, Mißbrauch zu vermeiden. Ein Vertragsstaat, der ein Ersuchen um Klarstellung erhält, legt dem ersuchenden Vertragsstaat über den Generalsekretär der Vereinten Nationen binnen 28 Tagen alle der Klarstellung dieser Angelegenheit dienlichen Informationen vor.

(3) Erhält der ersuchende Vertragsstaat innerhalb dieses Zeitraums keine Antwort

General of the United Nations within that time period, or deems the response to the Request for Clarification to be unsatisfactory, it may submit the matter through the Secretary-General of the United Nations to the next Meeting of the States Parties. The Secretary-General of the United Nations shall transmit the submission, accompanied by all appropriate information pertaining to the Request for Clarification, to all States Parties. All such information shall be presented to the requested State Party which shall have the right to respond.

4. Pending the convening of any meeting of the States Parties, any of the States Parties concerned may request the Secretary-General of the United Nations to exercise his or her good offices to facilitate the clarification requested.

5. The requesting State Party may propose through the Secretary-General of the United Nations the convening of a Special Meeting of the States Parties to consider the matter. The Secretary-General of the United Nations shall thereupon communicate this proposal and all information submitted by the States Parties concerned, to all States Parties with a request that they indicate whether they favour a Special Meeting of the States Parties, for the purpose of considering the matter. In the event that within 14 days from the date of such communication, at least one-third of the States Parties favours such a Special Meeting, the Secretary-General of the United Nations shall convene this Special Meeting of the States Parties within a further 14 days. A quorum for this Meeting shall consist of a majority of States Parties.

6. The Meeting of the States Parties or the Special Meeting of the States Parties, as the case may be, shall first determine whether to consider the matter further, taking into account all information submitted by the States Parties concerned. The Meeting of the States Parties or the Special Meeting of the States Parties shall make every effort to reach a decision by consensus. If despite all efforts to that end no agreement has been reached, it shall take this decision by a majority of States Parties present and voting.

7. All States Parties shall cooperate fully with the Meeting of the States Parties or the Special Meeting of the States Parties in the fulfilment of its review of the matter, including any fact-finding missions that are authorized in accordance with paragraph 8.

8. If further clarification is required, the Meeting of the States Parties or the Special Meeting of the States Parties shall authorize a fact-finding mission and decide on its mandate by a majority of States Parties present and voting. At any time the requested State Party may invite a fact-finding mission to its territory. Such a mis-

Secrétaire général des Nations Unies dans ce délai, ou juge insatisfaisante la réponse à la demande d'éclaircissements, il peut soumettre la question à la prochaine Assemblée des Etats parties par l'intermédiaire du Secrétaire général des Nations Unies. Le Secrétaire général des Nations Unies transmettra cette requête, accompagnée de tous les renseignements appropriés relatifs à la demande d'éclaircissements, à tous les Etats parties. Tous ces renseignements devront être transmis à l'Etat partie sollicité, qui aura le droit de formuler une réponse.

4. En attendant la convocation d'une Assemblée des Etats parties, tout Etat partie concerné peut demander au Secrétaire général des Nations Unies d'exercer ses bons offices pour faciliter la présentation des éclaircissements demandés.

5. L'Etat partie demandeur peut proposer, par l'intermédiaire du Secrétaire général des Nations Unies, la convocation d'une Assemblée extraordinaire des Etats parties pour examiner la question. Le Secrétaire général des Nations Unies communiquera alors cette proposition et tous les renseignements présentés par les Etats parties concernés à tous les Etats parties, en leur demandant d'indiquer s'ils sont favorables à une Assemblée extraordinaire des Etats parties pour examiner la question. Au cas où, dans un délai de 14 jours après cette communication, au moins un tiers des Etats parties optent pour une telle Assemblée extraordinaire, le Secrétaire général des Nations Unies convoquera cette Assemblée extraordinaire des Etats parties dans un nouveau délai de 14 jours. Le quorum est atteint à cette Assemblée si la majorité des Etats parties y assistent.

6. L'Assemblée des Etats parties, ou l'Assemblée extraordinaire des Etats parties, selon le cas, déterminera en premier lieu s'il est nécessaire d'examiner davantage la question, compte tenu de tous les renseignements présentés par les Etats parties concernés. L'Assemblée des Etats parties, ou l'Assemblée extraordinaire des Etats parties, s'efforcera de prendre une décision par consensus. Si, malgré tous ces efforts, aucun accord n'est ainsi trouvé, la question sera mise aux voix et la décision sera prise à la majorité des Etats parties présents et votants.

7. Tous les Etats parties coopéreront pleinement avec l'Assemblée des Etats parties ou avec l'Assemblée extraordinaire des Etats parties à l'examen de la question, y compris à toute mission d'établissement des faits autorisée conformément au paragraphe 8.

8. Si de plus amples éclaircissements sont nécessaires, l'Assemblée des Etats parties, ou l'Assemblée extraordinaire des Etats parties, autorisera l'envoi d'une mission d'établissement des faits et en fixera le mandat à la majorité des Etats parties présents et votants. A n'importe quel moment, l'Etat partie sollicité peut inviter

über den Generalsekretär der Vereinten Nationen oder hält er die Antwort auf das Ersuchen um Klarstellung für unbefriedigend, so kann er die Angelegenheit über den Generalsekretär der Vereinten Nationen dem nächsten Treffen der Vertragsstaaten vorlegen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt die Vorlage, einschließlich aller geeigneten Informationen zu dem Ersuchen um Klarstellung, an alle Vertragsstaaten. Diese Informationen werden dem ersuchten Vertragsstaat vorgelegt, der ein Recht auf Abgabe einer Stellungnahme hat.

(4) Bis zur Einberufung eines Treffens der Vertragsstaaten kann jeder betroffene Vertragsstaat den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, zur Erleichterung der ersuchten Klarstellung seine guten Dienste zu leisten.

(5) Der ersuchende Vertragsstaat kann über den Generalsekretär der Vereinten Nationen vorschlagen, zur Prüfung der Angelegenheit ein Sondertreffen der Vertragsstaaten einzuberufen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt diesen Vorschlag und alle von den betroffenen Vertragsstaaten vorgelegten Informationen an alle Vertragsstaaten mit der Aufforderung, mitzuteilen, ob sie ein Sondertreffen der Vertragsstaaten zur Prüfung der Angelegenheit befürworten. Befürwortet innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten ein Sondertreffen, so beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen dieses Sondertreffen der Vertragsstaaten innerhalb weiterer 14 Tage ein. Das Treffen ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vertragsstaaten anwesend ist.

(6) Das Treffen der Vertragsstaaten beziehungsweise das Sondertreffen der Vertragsstaaten legt unter Berücksichtigung aller von den betroffenen Vertragsstaaten vorgelegten Informationen zunächst fest, ob die Angelegenheit weiter geprüft werden soll. Das Treffen der Vertragsstaaten beziehungsweise das Sondertreffen der Vertragsstaaten bemüht sich nach Kräften, einen Beschluß durch Konsens zu fassen. Kommt trotz aller diesbezüglichen Anstrengungen eine Einigung nicht zustande, so wird der Beschluß mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten gefaßt.

(7) Alle Vertragsstaaten arbeiten bei der Überprüfung der Angelegenheit uneingeschränkt mit dem Treffen der Vertragsstaaten beziehungsweise dem Sondertreffen der Vertragsstaaten zusammen; dies gilt auch für alle nach Absatz 8 ermächtigten Missionen zur Tatsachenermittlung.

(8) Ist eine weitere Klarstellung erforderlich, so wird auf dem Treffen der Vertragsstaaten beziehungsweise dem Sondertreffen der Vertragsstaaten mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten eine Mission zur Tatsachenermittlung ermächtigt und deren Auftrag beschlossen. Der ersuchte Vertragsstaat

sion shall take place without a decision by a Meeting of the States Parties or a Special Meeting of the States Parties to authorize such a mission. The mission, consisting of up to 9 experts, designated and approved in accordance with paragraphs 9 and 10, may collect additional information on the spot or in other places directly related to the alleged compliance issue under the jurisdiction or control of the requested State Party.

9. The Secretary-General of the United Nations shall prepare and update a list of the names, nationalities and other relevant data of qualified experts provided by States Parties and communicate it to all States Parties. Any expert included on this list shall be regarded as designated for all fact-finding missions unless a State Party declares its non-acceptance in writing. In the event of non-acceptance, the expert shall not participate in fact-finding missions on the territory or any other place under the jurisdiction or control of the objecting State Party, if the non-acceptance was declared prior to the appointment of the expert to such missions.

10. Upon receiving a request from the Meeting of the States Parties or a Special Meeting of the States Parties, the Secretary-General of the United Nations shall, after consultations with the requested State Party, appoint the members of the mission, including its leader. Nationals of States Parties requesting the fact-finding mission or directly affected by it shall not be appointed to the mission. The members of the fact-finding mission shall enjoy privileges and immunities under Article VI of the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations, adopted on 13 February 1946.

11. Upon at least 72 hours' notice, the members of the fact-finding mission shall arrive in the territory of the requested State Party at the earliest opportunity. The requested State Party shall take the necessary administrative measures to receive, transport and accommodate the mission, and shall be responsible for ensuring the security of the mission to the maximum extent possible while they are on territory under its control.

12. Without prejudice to the sovereignty of the requested State Party, the fact-finding mission may bring into the territory of the requested State Party the necessary equipment which shall be used exclusively for gathering information on the alleged compliance issue. Prior to its arrival, the mission will advise the requested State

une mission d'établissement des faits à venir sur son territoire. Cette mission n'aura pas à être autorisée par une décision de l'Assemblée des Etats parties ou d'une Assemblée extraordinaire des Etats parties. La mission, composée d'un maximum de neuf experts, désignés et agréés conformément aux paragraphes 9 et 10, peut recueillir des informations supplémentaires sur place ou en d'autres lieux directement liés au cas de non-respect présumé et se trouvant sous la juridiction ou le contrôle de l'Etat partie sollicité.

9. Le Secrétaire général des Nations Unies prépare et actualise une liste indiquant, tels que fournis par les Etats parties, les noms et nationalités d'experts qualifiés ainsi que tout autre renseignement pertinent à leur sujet, et la communique à tous les Etats parties. L'expert figurant sur la liste sera considéré comme désigné pour toutes les missions d'établissement des faits, à moins qu'un Etat partie ne s'oppose par écrit à sa désignation. L'expert récusé ne participera à aucune mission d'établissement des faits sur le territoire ou tout autre lieu sous la juridiction ou le contrôle de l'Etat partie qui s'est opposé à sa désignation, pour autant que la récusation ait été signifiée avant la désignation de l'expert pour une telle mission.

10. Dès la réception d'une demande de la part de l'Assemblée des Etats parties ou d'une Assemblée extraordinaire des Etats parties, le Secrétaire général des Nations Unies désignera, après consultation de l'Etat partie sollicité, les membres de la mission, y compris son chef. Les ressortissants des Etats parties sollicitant la mission d'établissement des faits, et ceux des Etats qui en sont directement affectés, ne pourront être désignés comme membres de la mission. Les membres de la mission d'établissement des faits jouiront des privilèges et immunités prévus par l'article VI de la Convention sur les privilèges et immunités des Nations Unies, adoptée le 13 février 1946.

11. Après un préavis d'au moins 72 heures, les membres de la mission d'établissement des faits se rendront aussitôt que possible sur le territoire de l'Etat partie sollicité. L'Etat partie sollicité prendra les mesures administratives nécessaires pour accueillir, transporter et loger la mission. Il lui incombera aussi d'assurer, dans toute la mesure du possible, la sécurité des membres de la mission tant qu'ils seront sur un territoire sous son contrôle.

12. Sans préjudice de la souveraineté de l'Etat partie sollicité, la mission d'établissement des faits ne peut apporter sur le territoire de l'Etat partie sollicité que l'équipement qui sera exclusivement utilisé pour la collecte de renseignements sur le cas de non-respect présumé. Avant son arrivée, la mission informera l'Etat partie sollicité de

kann eine Mission zur Tatsachenermittlung jederzeit in sein Hoheitsgebiet einladen. Diese wird tätig, ohne daß das Treffen der Vertragsstaaten beziehungsweise ein Sondertreffen der Vertragsstaaten einen Beschluß zur Ermächtigung dieser Mission faßt. Die Mission, die aus bis zu 9 nach den Absätzen 9 und 10 bestellten und genehmigten Fachleuten besteht, kann zusätzliche Informationen an Ort und Stelle oder an anderen Orten unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle des ersuchten Vertragsstaats einholen, die unmittelbar mit der behaupteten Nichteinhaltung im Zusammenhang stehen.

(9) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen erstellt und aktualisiert eine Liste, welche die Namen, die jeweilige Staatsangehörigkeit und andere von den Vertragsstaaten zur Verfügung gestellte sachdienliche Daten von qualifizierten Fachleuten enthält, und übermittelt sie allen Vertragsstaaten. Jeder in dieser Liste genannte Fachmann gilt als für alle Missionen zur Tatsachenermittlung bestellt, sofern nicht ein Vertragsstaat schriftlich seine Ablehnung erklärt. Im Fall der Ablehnung beteiligt sich der Fachmann nicht an Missionen zur Tatsachenermittlung im Hoheitsgebiet oder an einem anderen Ort unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle des ablehnenden Vertragsstaats, sofern die Ablehnung vor der Berufung des Fachmanns in derartige Missionen erklärt worden ist.

(10) Nach Eingang eines Ersuchens von seiten des Treffens der Vertragsstaaten beziehungsweise eines Sondertreffens der Vertragsstaaten beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Konsultierung des ersuchten Vertragsstaats die Mitglieder der Mission sowie ihren Leiter. Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die um die Mission zur Tatsachenermittlung ersucht haben oder von ihr unmittelbar betroffen sind, dürfen nicht in die Mission berufen werden. Die Mitglieder der Mission zur Tatsachenermittlung genießen die nach Artikel VI des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten.

(11) Die Mitglieder der Mission zur Tatsachenermittlung treffen nach einer Vorkündigung von mindestens 72 Stunden bei der frühesten Gelegenheit im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats ein. Der ersuchte Vertragsstaat trifft die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen für den Empfang, die Beförderung und die Unterbringung der Mission; solange sich die Mission in einem Gebiet unter seiner Kontrolle aufhält, ist er in größtmöglichem Umfang für ihre Sicherheit verantwortlich.

(12) Unbeschadet der Souveränität des ersuchten Vertragsstaats kann die Mission zur Tatsachenermittlung die erforderliche Ausrüstung, die ausschließlich der Einholung von Informationen über die behauptete Nichteinhaltung dient, in das Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats verbringen. Vor ihrer Ankunft teilt die Mission

Party of the equipment that it intends to utilize in the course of its fact-finding mission.

13. The requested State Party shall make all efforts to ensure that the fact-finding mission is given the opportunity to speak with all relevant persons who may be able to provide information related to the alleged compliance issue.

14. The requested State Party shall grant access for the fact-finding mission to all areas and installations under its control where facts relevant to the compliance issue could be expected to be collected. This shall be subject to any arrangements that the requested State Party considers necessary for:

- a) The protection of sensitive equipment, information and areas;
- b) The protection of any constitutional obligations the requested State Party may have with regard to proprietary rights, searches and seizures, or other constitutional rights; or
- c) The physical protection and safety of the members of the fact-finding mission.

In the event that the requested State Party makes such arrangements, it shall make every reasonable effort to demonstrate through alternative means its compliance with this Convention.

15. The fact-finding mission may remain in the territory of the State Party concerned for no more than 14 days, and at any particular site no more than 7 days, unless otherwise agreed.

16. All information provided in confidence and not related to the subject matter of the fact-finding mission shall be treated on a confidential basis.

17. The fact-finding mission shall report, through the Secretary-General of the United Nations, to the Meeting of the States Parties or the Special Meeting of the States Parties the results of its findings.

18. The Meeting of the States Parties or the Special Meeting of the States Parties shall consider all relevant information, including the report submitted by the fact-finding mission, and may request the requested State Party to take measures to address the compliance issue within a specified period of time. The requested State Party shall report on all measures taken in response to this request.

l'équipement qu'elle entend utiliser au cours de son travail.

13. L'Etat partie sollicité ne ménagera aucun effort pour donner aux membres de la mission d'établissement des faits la possibilité de s'entretenir avec toutes les personnes susceptibles de fournir des renseignements sur le cas de non-respect présumé.

14. L'Etat partie sollicité accordera à la mission d'établissement des faits l'accès à toutes les zones et toutes les installations sous son contrôle où il pourrait être possible de recueillir des faits pertinents relatifs au cas de non-respect en question. Cet accès sera assujéti aux mesures que l'Etat partie sollicité jugera nécessaires pour:

- a) la protection d'équipements, d'informations et de zones sensibles;
- b) la protection des obligations constitutionnelles qui pourraient incomber à l'Etat partie sollicité en matière de droits de propriété, de fouilles et de saisies, et autres droits constitutionnels; ou
- c) la protection physique et la sécurité des membres de la mission d'établissement des faits.

Au cas où il prendrait de telles mesures, l'Etat partie sollicité déploiera tous les efforts raisonnables pour démontrer par d'autres moyens qu'il respecte la présente Convention.

15. La mission d'établissement des faits ne peut séjourner sur le territoire de l'Etat partie concerné plus de 14 jours, et sur un site particulier, plus de sept jours, à moins qu'il n'ait été convenu autrement.

16. Tous les renseignements fournis à titre confidentiel et non liés à l'objet de la mission d'établissement des faits seront traités d'une manière confidentielle.

17. La mission d'établissement des faits communiquera ses conclusions, par l'intermédiaire du Secrétaire général des Nations Unies, à l'Assemblée des Etats parties ou à l'Assemblée extraordinaire des Etats parties.

18. L'Assemblée des Etats parties, ou l'Assemblée extraordinaire des Etats parties, examinera tous les renseignements pertinents, notamment le rapport présenté par la mission d'établissement des faits, et pourra demander à l'Etat partie sollicité de prendre des mesures en vue de corriger la situation de non-respect dans un délai fixé. L'Etat partie sollicité fera un rapport sur les mesures ainsi prises en réponse à cette demande.

dem ersuchten Vertragsstaat mit, welche Ausrüstung sie im Verlauf ihrer Mission zur Tatsachenermittlung zu verwenden beabsichtigt.

(13) Der ersuchte Vertragsstaat bemüht sich nach Kräften, dafür zu sorgen, daß die Mission zur Tatsachenermittlung die Möglichkeit erhält, mit allen Personen zu sprechen, die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls Informationen über die behauptete Nichteinhaltung liefern können.

(14) Der ersuchte Vertragsstaat gewährt der Mission zur Tatsachenermittlung Zugang zu allen Bereichen und Einrichtungen unter seiner Kontrolle, in denen Tatsachen im Zusammenhang mit der Frage der Nichteinhaltung ermittelt werden könnten. Dies geschieht vorbehaltlich aller Regelungen, die der ersuchte Vertragsstaat für erforderlich hält

- a) zum Schutz sicherheitsempfindlicher Ausrüstungsgegenstände, Informationen und Bereiche,
- b) zum Schutz aller verfassungsmäßigen Verpflichtungen, die der ersuchte Vertragsstaat gegebenenfalls in bezug auf Eigentumsrechte und eigentumsähnliche Rechte, Durchsuchungen und Beschlagnahmen oder andere verfassungsmäßig garantierte Rechte hat, oder
- c) zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und für die Sicherheit der Mitglieder der Mission zur Tatsachenermittlung.

Trifft der ersuchte Vertragsstaat derartige Regelungen, so bemüht er sich nach besten Kräften, auf andere Weise die Einhaltung dieses Übereinkommens darzulegen.

(15) Die Mission zur Tatsachenermittlung darf sich im Hoheitsgebiet des betroffenen Vertragsstaats nicht länger als 14 Tage und an einer bestimmten Stelle nicht länger als 7 Tage aufhalten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(16) Alle Informationen, die vertraulich zur Verfügung gestellt werden und nicht mit dem Gegenstand der Mission zur Tatsachenermittlung im Zusammenhang stehen, sind vertraulich zu behandeln.

(17) Die Mission zur Tatsachenermittlung berichtet dem Treffen der Vertragsstaaten beziehungsweise dem Sondertreffen der Vertragsstaaten über den Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Ergebnisse ihrer Feststellungen.

(18) Das Treffen der Vertragsstaaten beziehungsweise das Sondertreffen der Vertragsstaaten prüft alle sachdienlichen Informationen, einschließlich des von der Mission zur Tatsachenermittlung vorgelegten Berichts, und kann den ersuchten Vertragsstaat auffordern, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Maßnahmen in der Frage der Nichteinhaltung zu ergreifen. Der ersuchte Vertragsstaat berichtet über alle im Zusammenhang mit dieser Aufforderung getroffenen Maßnahmen.

19. The Meeting of the States Parties or the Special Meeting of the States Parties may suggest to the States Parties concerned ways and means to further clarify or resolve the matter under consideration, including the initiation of appropriate procedures in conformity with international law. In circumstances where the issue at hand is determined to be due to circumstances beyond the control of the requesting State Party, the Meeting of the States Parties or the Special Meeting of the States Parties may recommend appropriate measures, including the use of cooperative measures referred to in Article 6.

20. The Meeting of the States Parties or the Special Meeting of the States Parties shall make every effort to reach its decisions referred to in paragraphs 18 and 19 by consensus, otherwise by a two-thirds majority of States Parties present and voting.

#### Article 9

##### National implementation measures

Each State Party shall take all appropriate legal, administrative and other measures, including the imposition of penal sanctions, to prevent and suppress any activity prohibited to a State Party under this Convention undertaken by persons or on territory under its jurisdiction or control.

#### Article 10

##### Settlement of disputes

1. The States Parties shall consult and cooperate with each other to settle any dispute that may arise with regard to the application or the interpretation of this Convention. Each State Party may bring any such dispute before the Meeting of the States Parties.

2. The Meeting of the States Parties may contribute to the settlement of the dispute by whatever means it deems appropriate, including offering its good offices, calling upon the States parties to a dispute to start the settlement procedure of their choice and recommending a time-limit for any agreed procedure.

3. This Article is without prejudice to the provisions of this Convention on facilitation and clarification of compliance.

#### Article 11

##### Meetings of the States Parties

1. The States Parties shall meet regularly in order to consider any matter with regard to the application or implementation of this Convention, including:

19. L'Assemblée des Etats parties, ou l'Assemblée extraordinaire des Etats parties, peut recommander aux Etats parties concernés des mesures et des moyens permettant de clarifier davantage la question examinée ou de la régler, notamment l'ouverture de procédures appropriées, conformément au droit international. Au cas où le non-respect serait imputable à des circonstances échappant au contrôle de l'Etat partie sollicité, l'Assemblée des Etats parties, ou l'Assemblée extraordinaire des Etats parties, pourra recommander des mesures appropriées, notamment le recours aux mesures de coopération visées à l'article 6.

20. L'Assemblée des Etats parties, ou l'Assemblée extraordinaire des Etats parties, s'efforcera de prendre les décisions dont il est question aux paragraphes 18 et 19 par consensus ou, à défaut, à la majorité des deux tiers des Etats parties présents et votants.

#### Article 9

##### Mesures d'application nationales

Chaque Etat partie prend toutes les mesures législatives, réglementaires et autres, qui sont appropriées, y compris l'imposition de sanctions pénales, pour prévenir et réprimer toute activité interdite à un Etat partie en vertu de la présente Convention, qui serait menée par des personnes, ou sur un territoire, sous sa juridiction ou son contrôle.

#### Article 10

##### Règlement des différends

1. Les Etats parties se consulteront et coopéreront pour régler tout différend qui pourrait survenir quant à l'application ou l'interprétation de la présente Convention. Chaque Etat partie peut porter ce différend devant l'Assemblée des Etats parties.

2. L'Assemblée des Etats parties peut contribuer au règlement du différend par tout moyen qu'elle juge approprié, y compris en offrant ses bons offices, en invitant les Etats parties au différend à entamer la procédure de règlement de leur choix et en recommandant une limite à la durée de la procédure convenue.

3. Le présent article est sans préjudice des dispositions de la présente Convention sur l'aide et les éclaircissements au sujet du respect de ses dispositions.

#### Article 11

##### Assemblée des Etats parties

1. Les Etats parties se réuniront régulièrement pour examiner toute question concernant l'application ou la mise en oeuvre de la présente Convention, y compris:

(19) Das Treffen der Vertragsstaaten beziehungsweise das Sondertreffen der Vertragsstaaten kann den betroffenen Vertragsstaaten Möglichkeiten zur weiteren Klärung oder Lösung der zu prüfenden Angelegenheit, einschließlich der Einleitung geeigneter, im Einklang mit dem Völkerrecht stehender Verfahren, vorschlagen. Wird gegebenenfalls festgestellt, daß das betreffende Problem auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht der Kontrolle des ersuchten Vertragsstaats unterliegen, so kann das Treffen der Vertragsstaaten beziehungsweise das Sondertreffen der Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen empfehlen, darunter auch Maßnahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 6.

(20) Das Treffen der Vertragsstaaten beziehungsweise das Sondertreffen der Vertragsstaaten bemüht sich nach Kräften, die in den Absätzen 18 und 19 genannten Beschlüsse durch Konsens oder andernfalls mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten zu fassen.

#### Artikel 9

##### Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen

Jeder Vertragsstaat trifft alle geeigneten gesetzlichen, verwaltungsmäßigen und sonstigen Maßnahmen, einschließlich der Verhängung von Strafen, um jede Tätigkeit, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Übereinkommens verboten ist und von Personen oder in Gebieten unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle vorgenommen wird, zu verhüten und zu unterbinden.

#### Artikel 10

##### Beilegung von Streitigkeiten

(1) Die Vertragsstaaten konsultieren einander und arbeiten zusammen, um jede Streitigkeit, die über die Anwendung oder die Auslegung dieses Übereinkommens entstehen kann, beizulegen. Jeder Vertragsstaat kann jede derartige Streitigkeit dem Treffen der Vertragsstaaten vorlegen.

(2) Das Treffen der Vertragsstaaten kann zur Beilegung der Streitigkeit durch alle von ihm für zweckmäßig erachteten Mittel beitragen, indem es unter anderem seine guten Dienste anbietet, die Streitparteien auffordert, das Beilegungsverfahren ihrer Wahl in Gang zu setzen, und für jedes vereinbarte Verfahren eine Frist empfiehlt.

(3) Dieser Artikel läßt die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Maßnahmen zur Erleichterung und Klärung der Einhaltung des Übereinkommens unberührt.

#### Artikel 11

##### Treffen der Vertragsstaaten

(1) Die Vertragsstaaten kommen zu regelmäßigen Treffen zusammen, um alle Angelegenheiten in bezug auf die Anwendung oder Durchführung dieses Übereinkommens zu prüfen; dazu gehören

- |   |  |   |
|---|--|---|
| <p>a) The operation and status of this Convention;</p> <p>b) Matters arising from the reports submitted under the provisions of this Convention;</p> <p>c) International cooperation and assistance in accordance with Article 6;</p> <p>d) The development of technologies to clear anti-personnel mines;</p> <p>e) Submissions of States Parties under Article 8; and</p> <p>f) Decisions relating to submissions of States Parties as provided for in Article 5.</p> | <p>a) le fonctionnement et l'état de la présente Convention;</p> <p>b) les questions soulevées par les rapports présentés en vertu des dispositions de la présente Convention;</p> <p>c) la coopération et l'assistance Internationales conformément à l'article 6;</p> <p>d) la mise au point de technologies de déminage;</p> <p>e) les demandes des Etats parties en vertu de l'article 8; et</p> <p>f) les décisions associées aux demandes des Etats parties prévues à l'article 5.</p> | <p>a) die Wirkungsweise und der Status dieses Übereinkommens,</p> <p>b) Angelegenheiten, die sich im Zusammenhang mit den aufgrund dieses Übereinkommens vorgelegten Berichten ergeben,</p> <p>c) die internationale Zusammenarbeit und Hilfe nach Artikel 6,</p> <p>d) die Entwicklung von Technologien für die Räumung von Antipersonenminen,</p> <p>e) Vorlagen von Seiten der Vertragsstaaten nach Artikel 8 und</p> <p>f) Beschlüsse im Zusammenhang mit Vorlagen von Seiten der Vertragsstaaten nach Artikel 5.</p> |
|---|--|---|

2. The First Meeting of the States Parties shall be convened by the Secretary-General of the United Nations within one year after the entry into force of this Convention. The subsequent meetings shall be convened by the Secretary-General of the United Nations annually until the first Review Conference.

3. Under the conditions set out in Article 8, the Secretary-General of the United Nations shall convene a Special Meeting of the States Parties.

4. States not parties to this Convention, as well as the United Nations, other relevant international organizations or institutions, regional organizations, the International Committee of the Red Cross and relevant non-governmental organizations may be invited to attend these meetings as observers in accordance with the agreed Rules of Procedure.

2. Le Secrétaire général des Nations Unies convoquera la première Assemblée des Etats parties dans un délai d'un an après l'entrée en vigueur de la présente Convention. Le Secrétaire général des Nations Unies convoquera aussi annuellement les assemblées ultérieures jusqu'à la première Conférence d'examen.

3. En vertu des conditions prescrites à l'article 8, le Secrétaire général des Nations Unies convoquera une Assemblée extraordinaire des Etats parties.

4. Les Etats non parties à la présente Convention, de même que les Nations Unies, d'autres organisations ou institutions internationales pertinentes, des organisations régionales, le Comité International de la Croix-Rouge et les organisations non gouvernementales pertinentes peuvent être invités à assister à ces assemblées en qualité d'observateurs, conformément au règlement intérieur convenu.

(2) Das erste Treffen der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Die nachfolgenden Treffen werden vom Generalsekretär der Vereinten Nationen alljährlich bis zur ersten Überprüfungskonferenz einberufen.

(3) Unter den in Artikel 8 genannten Voraussetzungen beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen ein Sondertreffen der Vertragsstaaten ein.

(4) Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen können entsprechend den vereinbarten Verfahrensregeln als Beobachter zu diesen Treffen eingeladen werden.

#### Article 12

##### Review Conferences

1. A Review Conference shall be convened by the Secretary-General of the United Nations five years after the entry into force of this Convention. Further Review Conferences shall be convened by the Secretary-General of the United Nations if so requested by one or more States Parties, provided that the interval between Review Conferences shall in no case be less than five years. All States Parties to this Convention shall be invited to each Review Conference.

2. The purpose of the Review Conference shall be:

- a) To review the operation and status of this Convention;
- b) To consider the need for and the interval between further Meetings of the States Parties referred to in paragraph 2 of Article 11;
- c) To take decisions on submissions of States Parties as provided for in Article 5; and
- d) To adopt, if necessary, in its final report conclusions related to the implementa-

#### Article 12

##### Conférences d'examen

1. Le Secrétaire général des Nations Unies convoquera une Conférence d'examen cinq ans après l'entrée en vigueur de la présente Convention. Les Conférences d'examen ultérieures seront convoquées par le Secrétaire général des Nations Unies si un ou plusieurs Etats parties le demandent, pourvu que l'intervalle entre les Conférences d'examen ne soit en aucun cas inférieur à cinq ans. Tous les Etats parties à la présente Convention seront invités à chaque Conférence d'examen.

2. La Conférence d'examen aura pour buts:

- a) de revoir le fonctionnement et l'état de la présente Convention;
- b) d'évaluer la nécessité de convoquer des Assemblées supplémentaires des Etats parties mentionnées au paragraphe 2 de l'article 11, et de déterminer l'intervalle entre ces assemblées;
- c) de prendre des décisions concernant les demandes des Etats parties prévues à l'article 5; et
- d) d'adopter dans son rapport final, si cela est nécessaire, des conclusions rela-

#### Artikel 12

##### Überprüfungskonferenzen

(1) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Überprüfungskonferenz ein. Weitere Überprüfungskonferenzen werden vom Generalsekretär der Vereinten Nationen auf Ersuchen eines Vertragsstaats oder mehrerer Vertragsstaaten einberufen, wobei der Abstand zwischen den einzelnen Überprüfungskonferenzen mindestens fünf Jahre betragen muß. Alle Vertragsstaaten dieses Übereinkommens werden zu diesen Überprüfungskonferenzen eingeladen.

(2) Zweck der Überprüfungskonferenz ist es,

- a) die Wirkungsweise und den Status dieses Übereinkommens zu überprüfen,
- b) die Notwendigkeit für weitere Treffen der Vertragsstaaten nach Artikel 11 Absatz 2 sowie die Abstände zwischen diesen Treffen zu prüfen,
- c) Beschlüsse über Vorlagen von Seiten der Vertragsstaaten nach Artikel 5 zu fassen und
- d) erforderlichenfalls im Abschlußbericht Schlußfolgerungen über die Durch-

tion of this Convention.

3. States not parties to this Convention, as well as the United Nations, other relevant international organizations or institutions, regional organizations, the International Committee of the Red Cross and relevant non-governmental organizations may be invited to attend each Review Conference as observers in accordance with the agreed Rules of Procedure.

#### Article 13 Amendments

1. At any time after the entry into force of this Convention any State Party may propose amendments to this Convention. Any proposal for an amendment shall be communicated to the Depositary, who shall circulate it to all States Parties and shall seek their views on whether an Amendment Conference should be convened to consider the proposal. If a majority of the States Parties notify the Depositary no later than 30 days after its circulation that they support further consideration of the proposal, the Depositary shall convene an Amendment Conference to which all States Parties shall be invited.

2. States not parties to this Convention, as well as the United Nations, other relevant international organizations or institutions, regional organizations, the International Committee of the Red Cross and relevant non-governmental organizations may be invited to attend each Amendment Conference as observers in accordance with the agreed Rules of Procedure.

3. The Amendment Conference shall be held immediately following a Meeting of the States Parties or a Review Conference unless a majority of the States Parties request that it be held earlier.

4. Any amendment to this Convention shall be adopted by a majority of two-thirds of the States Parties present and voting at the Amendment Conference. The Depositary shall communicate any amendment so adopted to the States Parties.

5. An amendment to this Convention shall enter into force for all States Parties to this Convention which have accepted it, upon the deposit with the Depositary of instruments of acceptance by a majority of States Parties. Thereafter it shall enter into force for any remaining State Party on the date of deposit of its instrument of acceptance.

#### Article 14 Costs

1. The costs of the Meetings of the States Parties, the Special Meetings of the States Parties, the Review Conferences

tives à l'application de la présente Convention.

3. Les Etats non parties à la présente Convention, de même que les Nations Unies, d'autres organisations ou institutions internationales pertinentes, des organisations régionales, le Comité international de la Croix-Rouge et les organisations non gouvernementales pertinentes peuvent être invités à assister à chaque Conférence d'examen en qualité d'observateurs conformément au règlement intérieur convenu.

#### Article 13 Amendements

1. A tout moment après l'entrée en vigueur de la présente Convention, un Etat partie peut proposer des amendements à la présente Convention. Toute proposition d'amendement sera communiquée au Dépositaire, qui la diffusera à l'ensemble des Etats parties et recueillera leur avis quant à l'opportunité de convoquer une Conférence d'amendement pour examiner la proposition. Si une majorité des Etats parties notifie au Dépositaire, au plus tard 30 jours après la diffusion de la proposition, qu'ils sont favorables à un examen plus approfondi, le Dépositaire convoquera une Conférence d'amendement à laquelle l'ensemble des Etats parties seront conviés.

2. Les Etats non parties à la présente Convention, ainsi que les Nations Unies, d'autres organisations ou institutions internationales pertinentes, des organisations régionales, le Comité international de la Croix-Rouge et les organisations non gouvernementales pertinentes peuvent être invités à assister à chaque Conférence d'amendement en qualité d'observateurs conformément au règlement intérieur convenu.

3. La Conférence d'amendement se tiendra immédiatement après une Assemblée des Etats parties ou une Conférence d'examen, à moins qu'une majorité des Etats parties ne demandent qu'elle se réunisse plus tôt.

4. Tout amendement à la présente Convention sera adopté à la majorité des deux tiers des Etats parties présents et votants à la Conférence d'amendement. Le Dépositaire communiquera tout amendement ainsi adopté aux Etats parties.

5. Un amendement à la présente Convention entrera en vigueur, pour tous les Etats parties à la présente Convention qui l'ont accepté, au moment du dépôt auprès du Dépositaire des instruments d'acceptation par une majorité des Etats parties. Par la suite, il entrera en vigueur pour tout autre Etat partie à la date du dépôt de son instrument d'acceptation.

#### Article 14 Coûts

1. Les coûts des Assemblées des Etats parties, des Assemblées extraordinaires des Etats parties, des Conférences d'exa-

mung dieses Übereinkommens anzunehmen.

(3) Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen können entsprechend den vereinbarten Verfahrensregeln als Beobachter zu jeder Überprüfungs-Konferenz eingeladen werden.

#### Artikel 13 Änderungen

(1) Jederzeit nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jeder Vertragsstaat Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Jeder Änderungsvorschlag wird dem Verwahrer mitgeteilt; dieser leitet ihn an alle Vertragsstaaten weiter und holt ihre Ansicht darüber ein, ob eine Änderungskonferenz zur Prüfung des Vorschlags einberufen werden soll. Notifiziert die Mehrheit der Vertragsstaaten dem Verwahrer spätestens 30 Tage nach Weiterleitung des Vorschlags, daß sie eine weitere Prüfung des Vorschlags befürwortet, so beruft der Verwahrer eine Änderungskonferenz ein, zu der alle Vertragsstaaten eingeladen werden.

(2) Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen können entsprechend den vereinbarten Verfahrensregeln als Beobachter zu jeder Änderungskonferenz eingeladen werden.

(3) Die Änderungskonferenz findet unmittelbar im Anschluß an ein Treffen der Vertragsstaaten oder eine Überprüfungs-Konferenz statt, sofern die Mehrheit der Vertragsstaaten nicht einen früheren Termin beantragt.

(4) Jede Änderung dieses Übereinkommens wird mit Zweidrittelmehrheit der auf der Änderungskonferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen. Der Verwahrer teilt den Vertragsstaaten jede so beschlossene Änderung mit.

(5) Eine Änderung dieses Übereinkommens tritt für alle Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, die sie angenommen haben, in Kraft, sobald die Mehrheit der Vertragsstaaten die Annahmeprotokolle beim Verwahrer hinterlegt hat. Danach tritt sie für jeden weiteren Vertragsstaat am Tag der Hinterlegung seiner Annahmeprotokolle in Kraft.

#### Artikel 14 Kosten

(1) Die Kosten der Treffen der Vertragsstaaten, der Sondertreffen der Vertragsstaaten, der Überprüfungs-Konferenzen und

and the Amendment Conferences shall be borne by the States Parties and States not parties to this Convention participating therein, in accordance with the United Nations scale of assessment adjusted appropriately.

2. The costs incurred by the Secretary-General of the United Nations under Articles 7 and 8 and the costs of any fact-finding mission shall be borne by the States Parties in accordance with the United Nations scale of assessment adjusted appropriately.

#### Article 15

##### Signature

This Convention, done at Oslo, Norway, on 18 September 1997, shall be open for signature at Ottawa, Canada, by all States from 3 December 1997 until 4 December 1997, and at the United Nations Headquarters in New York from 5 December 1997 until its entry into force.

#### Article 16

##### Ratification, acceptance, approval or accession

1. This Convention is subject to ratification, acceptance or approval of the Signatories.

2. It shall be open for accession by any State which has not signed the Convention.

3. The instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Depositary.

#### Article 17

##### Entry into force

1. This Convention shall enter into force on the first day of the sixth month after the month in which the 40th instrument of ratification, acceptance, approval or accession has been deposited.

2. For any State which deposits its instrument of ratification, acceptance, approval or accession after the date of the deposit of the 40th instrument of ratification, acceptance, approval or accession, this Convention shall enter into force on the first day of the sixth month after the date on which that State has deposited its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

#### Article 18

##### Provisional application

Any State may at the time of its ratification, acceptance, approval or accession, declare that it will apply provisionally paragraph 1 of Article 1 of this Convention pending its entry into force.

men et des Conférences d'amendement seront assumés par les Etats parties et les Etats non parties à la présente Convention participant à ces assemblées ou conférences selon le barème dûment ajusté des quotes-parts des Nations Unies.

2. Les coûts attribuables au Secrétaire général des Nations Unies en vertu des articles 7 et 8 et les coûts de toute mission d'établissement des faits seront assumés par les Etats parties selon le barème dûment ajusté des quotes-parts des Nations Unies.

#### Article 15

##### Signature

La présente Convention, faite à Oslo, Norvège, le 18 septembre 1997, sera ouverte à la signature de tous les Etats à Ottawa, Canada, du 3 décembre 1997 au 4 décembre 1997, et au Siège des Nations Unies à New York du 5 décembre 1997 jusqu'à son entrée en vigueur.

#### Article 16

##### Ratification, acceptation, approbation ou adhésion

1. La présente Convention est soumise à la ratification, l'acceptation ou l'approbation des Signataires.

2. La présente Convention sera ouverte à l'adhésion de tout Etat non signataire.

3. Les instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion seront déposés auprès du Dépositaire.

#### Article 17

##### Entrée en vigueur

1. La présente Convention entrera en vigueur le premier jour du sixième mois suivant celui au cours duquel le 40<sup>e</sup> instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion aura été déposé.

2. Pour tout Etat qui dépose son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion après la date de dépôt du 40<sup>e</sup> instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, la présente Convention entrera en vigueur le premier jour du sixième mois après la date à laquelle cet Etat aura déposé son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

#### Article 18

##### Application à titre provisoire

Un Etat peut, au moment de la ratification, de l'acceptation, de l'approbation de la présente Convention, ou de l'adhésion à celle-ci, déclarer qu'il en appliquera, à titre provisoire, le paragraphe 1 de l'article 1, en attendant l'entrée en vigueur de la présente Convention.

der Änderungskonferenzen werden von den Vertragsstaaten und den an ihnen teilnehmenden Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, in Übereinstimmung mit dem entsprechend angepaßten Berechnungsschlüssel der Vereinten Nationen getragen.

(2) Die durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen nach den Artikeln 7 und 8 sowie die durch die Missionen zur Tatsachenermittlung entstandenen Kosten werden von den Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit dem entsprechend angepaßten Berechnungsschlüssel der Vereinten Nationen getragen.

#### Artikel 15

##### Unterzeichnung

Dieses in Oslo, Norwegen, am 18. September 1997 beschlossene Übereinkommen liegt für alle Staaten vom 3. Dezember 1997 bis zum 4. Dezember 1997 in Ottawa, Kanada, und vom 5. Dezember 1997 bis zu seinem Inkrafttreten am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

#### Artikel 16

##### Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner.

(2) Es steht jedem Staat, der das Übereinkommen nicht unterzeichnet hat, zum Beitritt offen.

(3) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

#### Artikel 17

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem die 40. Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt worden ist.

(2) Für jeden Staat, der seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach Hinterlegung der 40. Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Tag der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### Artikel 18

##### Vorläufige Anwendung

Jeder Vertragsstaat kann bei seiner Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder bei seinem Beitritt erklären, daß er Artikel 1 Absatz 1 dieses Übereinkommens bis zu dessen Inkrafttreten vorläufig anwenden wird.

**Article 19**  
**Reservations**

The Articles of this Convention shall not be subject to reservations.

**Article 20**

**Duration and withdrawal**

1. This Convention shall be of unlimited duration.

2. Each State Party shall, in exercising its national sovereignty, have the right to withdraw from this Convention. It shall give notice of such withdrawal to all other States Parties, to the Depositary and to the United Nations Security Council. Such instrument of withdrawal shall include a full explanation of the reasons motivating this withdrawal.

3. Such withdrawal shall only take effect six months after the receipt of the instrument of withdrawal by the Depositary. If, however, on the expiry of that six-month period, the withdrawing State Party is engaged in an armed conflict, the withdrawal shall not take effect before the end of the armed conflict.

4. The withdrawal of a State Party from this Convention shall not in any way affect the duty of States to continue fulfilling the obligations assumed under any relevant rules of international law.

**Article 21**  
**Depositary**

The Secretary-General of the United Nations is hereby designated as the Depositary of this Convention.

**Article 22**  
**Authentic texts**

The original of this Convention, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

**Article 19**  
**Réserves**

Les articles de la présente Convention ne peuvent faire l'objet de réserves.

**Article 20**

**Durée et retrait**

1. La présente Convention a une durée illimitée.

2. Chaque Etat partie a le droit, dans l'exercice de sa souveraineté nationale, de se retirer de la présente Convention. Il doit notifier ce retrait à tous les autres Etats parties, au Dépositaire et au Conseil de sécurité des Nations Unies. Cet instrument de retrait inclut une explication complète des raisons motivant ce retrait.

3. Le retrait ne prend effet que six mois après réception de l'instrument de retrait par le Dépositaire. Cependant, si à l'expiration de ces six mois, l'Etat partie qui se retire est engagé dans un conflit armé, le retrait ne prendra pas effet avant la fin de ce conflit armé.

4. Le retrait d'un Etat partie de la présente Convention n'affecte en aucune manière le devoir des Etats de continuer à remplir leurs obligations en vertu des règles pertinentes du droit international.

**Article 21**  
**Dépositaire**

Le Secrétaire général des Nations Unies est désigné par les présentes comme le Dépositaire de la présente Convention.

**Article 22**  
**Textes authentiques**

L'original de la présente Convention, dont les textes rédigés en anglais, arabe, chinois, espagnol, français et russe sont également authentiques, est déposé auprès du Secrétaire général des Nations Unies.

**Artikel 19**  
**Vorbehalte**

Vorbehalte zu den Artikeln dieses Übereinkommens sind nicht zulässig.

**Artikel 20**

**Geltungsdauer und Rücktritt**

(1) Die Geltungsdauer dieses Übereinkommens ist unbegrenzt.

(2) Jeder Vertragsstaat hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von diesem Übereinkommen zurückzutreten. Er zeigt seinen Rücktritt allen anderen Vertragsstaaten, dem Verwahrer und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen an. Die Rücktrittsurkunde muß eine vollständige Darlegung der Gründe für den Rücktritt enthalten.

(3) Der Rücktritt wird erst sechs Monate nach Eingang der Rücktrittsurkunde beim Verwahrer wirksam. Ist der zurücktretende Vertragsstaat jedoch bei Ablauf dieser sechs Monate in einen bewaffneten Konflikt verwickelt, so wird der Rücktritt erst nach Beendigung dieses bewaffneten Konflikts wirksam.

(4) Der Rücktritt eines Vertragsstaats von diesem Übereinkommen läßt die Pflicht der Staaten, weiterhin die aufgrund einschlägiger Regeln des Völkerrechts übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, unberührt.

**Artikel 21**  
**Verwahrer**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

**Artikel 22**

**Verbindliche Wortlaute**

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

## Denkschrift zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung

### I. Allgemeines

1. Die Forderung der weltweiten Ächtung von Antipersonenminen hat in den vergangenen Jahren innerhalb kürzester Zeit eine breite, aus Staaten, Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen, wie dem IKRK, bestehende Koalition geschmiedet. Galt das Ziel der umfassenden Abschaffung von Antipersonenminen vor kurzem noch als unrealistisch oder sogar illusionär, ist es mit der Unterzeichnung eines umfassenden Verbotsübereinkommens für Antipersonenminen in Ottawa am 3./4. Dezember 1997 in die Phase der Verwirklichung getreten. Die Geschwindigkeit des Prozesses ist beeindruckend: Noch 1994 hatte kein einziges Land auf diese Waffen verzichtet; auf der ersten Konferenz von Ottawa zu Antipersonenminen im Oktober 1996 traten bereits 50 Staaten für ein Verbot ein, im Dezember 1996 verpflichteten sich 156 Staaten in der Resolution 51/45 S der VN-Generalversammlung zur schnellstmöglichen Abschaffung von Antipersonenminen. 121 von ihnen waren ein Jahr später in Ottawa bereit, dieses Ziel mit ihrer Unterschrift unter ein Verbotsübereinkommen rechtsverbindlich umzusetzen, unter ihnen die vom Landminenproblem am meisten betroffenen Staaten.

2. Das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung wurde am 3. Dezember 1997 in Ottawa zur Zeichnung aufgelegt. Es wurde anlässlich einer internationalen Zeichnungskonferenz von 121 Staaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, unterzeichnet und liegt seither bei den Vereinten Nationen in New York bis zu seinem Inkrafttreten zur weiteren Zeichnung aus. Das Übereinkommen tritt sechs Monate nach dem Monat in Kraft, in dem die 40. Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt wurde.

Das Übereinkommen von Ottawa statuiert – im Gegensatz zu den ihm vorangegangenen internationalen rechtlichen Regelungen (Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können – VN-Waffenkonvention von 1980; Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung, BGBl. 1997 II S. 806 ff, ausgegeben zu Bonn am 23. April 1997) – ein umfassendes Verbot für alle Arten von Antipersonenminen.

Die Kernbestimmungen des Übereinkommens sehen ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens folgendes vor:

- ein umfassendes Verbot von Einsatz, Lagerung, Herstellung und Weitergabe aller Arten von Antipersonenminen;
- die Zerstörung bestehender Bestände innerhalb von 4 Jahren;
- die Räumung verlegter Antipersonenminen innerhalb von 10 Jahren (im Einzelfall Verlängerung durch Beschluß der Vertragsstaatenkonferenz);

- Zusammenarbeit bei der Minenräumung und der Opferfürsorge;
- ein glaubwürdiges Verifikationsregime mit der Möglichkeit von „Fact Finding Missions“ durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Vertragsstaatenkonferenz;
- eine neue Rolle für den VN-Generalsekretär durch Übertragung von Aufgaben bei der Umsetzung des Übereinkommens (u.a. im Bereich Transparenz/Verifikation).

Mit seinem umfassenden Verbotsansatz und den flankierenden humanitären Begleitmaßnahmen setzt das Übereinkommen von Ottawa sowohl abrüstungspolitisch als auch aus humanitär-völkerrechtlicher Sicht neue Maßstäbe. Die Bundesrepublik Deutschland wird durch rasche Ratifizierung des Verbotsübereinkommens zur schnellen Lösung der weltweit durch Antipersonenminen verursachten Probleme beitragen.

3. Der unterschiedslose und unkontrollierte Einsatz von Antipersonenminen gilt als Hauptursache des internationalen Minenproblems. Er hat nach Angaben der Vereinten Nationen zur Folge, daß weltweit schätzungsweise 110 Millionen ungeräumte Landminen in mehr als 60 Ländern der Erde jede Woche 150 bis 200 Zivilisten töten oder verstümmeln. Als billige und leicht zu beschaffende Waffe werden Antipersonenminen vor allem in Bürgerkriegen bewußt als Mittel des Terrors gegenüber der Zivilbevölkerung eingesetzt. Auch nach dem Ende der Feindseligkeiten töten oder verstümmeln sie jährlich 20 000 Menschen. Sie beeinträchtigen oder verhindern den Wiederaufbau, behindern die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen und gefährden das Personal von VN-Missionen und humanitären Hilfsorganisationen. Langfristig kommt es zu negativen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und strukturellen Auswirkungen auf die betroffenen Staaten und Regionen als Folge des Einsatzes von Antipersonenminen. Die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln kann oft nicht mehr sichergestellt werden, da landwirtschaftliche Nutzflächen aufgrund vermuteter oder tatsächlicher Verminung brachliegen. Die Minenräumung ist langwierig und kostenintensiv und von den betroffenen Ländern aus eigener Kraft meist nicht zu bewältigen.

Der umfassende Lösungsansatz des Übereinkommens von Ottawa trägt diesen vielseitigen Problemen Rechnung. Er ist zugleich Ausdruck der wachsenden Überzeugung der internationalen Staatengemeinschaft, daß der unterschiedslose Einsatz von Antipersonenminen in zumeist innerstaatlichen Konflikten gegen humanitäre Grundsätze verstößt.

4. Bisherige Bemühungen der internationalen Staatengemeinschaft um eine Lösung des Problems erbrachten nur fragmentarische Ansätze. Im Humanitären Völkerrecht gibt es eine Reihe von Bestimmungen zur Regelung des Einsatzes von Antipersonenminen, die schrittweise weiterentwickelt wurden. 1980 verabschiedete eine von den VN einberufene Konferenz das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes be-

stimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen). Sein Protokoll II enthält Bestimmungen über den Einsatz von Landminen. Da sie im Lichte des wachsenden Landminenproblems als unzulänglich erschienen, wurde 1995 die erste Überprüfungskonferenz zur Stärkung des VN-Waffenübereinkommens und seines Protokolls II einberufen. Sie endete nach drei schwierigen Verhandlungsrunden am 3. Mai 1996 mit der Annahme eines – bisher noch nicht in Kraft getretenen – revidierten Minenprotokolls, das in Umfang und Komplexität deutlich über das Minenprotokoll von 1980 hinausgeht. Neu vereinbart wurden partielle Einsatzbeschränkungen und -verbote für Antipersonenminen sowie begleitende Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (etwa umfangreiche Aufzeichnungs- und Markierungspflichten sowie Warnmaßnahmen). Ein weiterer wichtiger Fortschritt besteht in der Ausweitung seines Anwendungsbereichs auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte im Sinne des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen von 1949 sowie in der Vereinbarung von Bestimmungen zur Einschränkung des Transfers von Antipersonenminen. Bei der Revision des Protokolls konnte kein effizienter Verifikationsmechanismus erreicht werden. Die Annahme des Protokolls im Konsens wurde nur durch die Vereinbarung langer Übergangsfristen (bis zu 9 Jahren) zur Verwirklichung wichtiger Bestimmungen möglich. Ein völliges Verbot von Antipersonenminen, wie es die Öffentlichkeit und eine wachsende Zahl von Staaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, forderten, war nicht durchzusetzen.

5. Der unbefriedigende Ausgang der Revisionsverhandlungen verstärkte den internationalen Ruf nach völliger Abschaffung von Antipersonenminen. Auf Initiative Kanadas versammelten sich 50 Staaten im Oktober 1996 in Ottawa (2. – 5.10.96) zu einer ersten internationalen „Strategiekonferenz“ mit dem Ziel eines baldigen Totalverbots von Antipersonenminen. Der damit initiierte „Ottawa-Prozess“ konnte sich auf wertvolle internationale Vorarbeiten durch das IKRK, UNICEF und weltweite Aktionen vieler Nichtregierungsorganisationen stützen, die entscheidend dazu beitrugen, die Minenproblematik in das Bewußtsein der internationalen Öffentlichkeit zu rücken. Vereint in der „International Campaign to Ban Landmines (ICBL)“ wurden sie im Oktober 1997 für ihr Engagement mit dem Friedensnobelpreis geehrt. Ohne ihre engagierte Mitarbeit wäre der schnelle Erfolg des Ottawa-Prozesses nicht möglich gewesen. Unilaterale Moratorien einzelner Staaten für den Einsatz, Export oder die Produktion von Antipersonenminen, getragen von der wachsenden Überzeugung vieler Regierungen, daß der militärische Einsatzwert dieser Minen in keinem Verhältnis zu dem durch sie verursachten menschlichen Leid stehen, ergänzten die internationale Bewegung gegen Antipersonenminen. Sie erreichte Ende 1996 mit der erfolgreichen Verabschiedung der auf ein umfassendes Verbot von Antipersonenminen zielenden Resolution 51/45 S der 51. VN-Generalversammlung durch 156 Staaten einen ersten Höhepunkt.

6. Die Bundesregierung hat ihr humanitäres Engagement im Verlauf dieser Entwicklung mehrfach mit nationalen Maßnahmen unterstrichen. Sie hat seit 1993 über 66 Mio DM für bilaterale Maßnahmen der Minenräumung und Opferfürsorge bereitgestellt und zusätzlich 28% der EU-Mittel von 245 Mio DM, d.h. knapp 69 Mio DM, getragen. Insgesamt ergeben sich im Zeitraum 1993 – 1997

Aufwendungen in Höhe von 135 Mio DM. 1998 werden national mindestens 20 Mio DM und auf EU-Ebene mindestens weitere 25 Mio DM hinzukommen.

Die Bundesregierung hat im Januar 1996 ihr seit 1994 bestehendes Exportmoratorium für Antipersonenminen unbefristet verlängert und im April 1996 als einer der ersten Staaten völlig auf Antipersonenminen verzichtet. Dieser Verzicht sollte zugleich Signalfunktion für die unmittelbar bevorstehende dritte Runde der Überprüfungskonferenz zum VN-Waffenübereinkommen haben. Die Bundesrepublik Deutschland hat als einer der ersten Staaten das revidierte Minenprotokoll ratifiziert. Sie gehörte auch zu den Gründungsmitgliedern des Ottawa-Prozesses und hat ihn maßgeblich mitgestaltet. U.a. hat sie besonderes Gewicht auf die Vereinbarung eines wirksamen Verifikationsmechanismus gelegt und zu diesem Zweck im April 1997 ein speziell dieser Frage gewidmetes internationales Expertentreffen in Königswinter einberufen. Es fand mit der Teilnahme von 120 Staaten, von IKRK und der ICBL internationale Beachtung und hat den Grundstein für das heute im Vertrag verankerte Verifikationssystem gelegt. Die Bundesregierung hat im Rahmen des Ottawa-Prozesses im Dezember 1996 ferner eine Internationale Expertenkonferenz zum mechanischen Minenräumen veranstaltet.

7. Die Aktivitäten im Rahmen des Ottawa-Prozesses konzentrierten sich 1997 auf die Behandlung eines Vertragsentwurfs für das Verbotsübereinkommen, den Österreich vorgelegt hatte. Nach Expertentreffen von Mitgliedern des Ottawa-Prozesses in Wien und Königswinter fand im Juni 1997 in Brüssel auf Einladung der belgischen Regierung die zweite internationale „Strategiekonferenz“ für das Verbot von Antipersonenminen statt, die die Einberufung einer diplomatischen Konferenz mit dem Ziel eines Verbotsübereinkommens bis Ende 1997 beschloß. Diese Konferenz tagte auf Einladung der norwegischen Regierung im September 1997 in Oslo. Sie endete nach knapp dreiwöchiger Verhandlung am 18. September mit der Annahme des dann in Ottawa zur Zeichnung aufgelegten Vertragstextes durch 89 Staaten.

Allerdings konnte sich eine Reihe wichtiger Minenproduzenten und -nutzer wie die Volksrepublik China, die Russische Föderation, die Republik Indien, die Islamische Republik Pakistan, Israel und die Republik Korea bisher nicht zur Zeichnung entschließen. Bedauerlich ist auch das Fernbleiben der USA, deren Forderung nach unbefristeten Ausnahmen von einzelnen Verpflichtungen des Übereinkommens von der Osloer Konferenz nicht akzeptiert wurde. Andererseits ist mit der Teilnahme der über großen Mehrheit der afrikanischen, lateinamerikanischen und europäischen und eines großen Teils der asiatischen Staaten sichergestellt, daß der Vertrag bald in den vom Minenproblem betroffenen Regionen der Welt Wirkung entfalten kann.

Die Zeichnung des Übereinkommens von Ottawa ist eine wichtige Etappe, kein Schlußpunkt: Die rasche und möglichst weltweite Geltung des Übereinkommens bleibt auch nach der Konferenz eine Herausforderung. Untrennbar davon ist die Einleitung praktischer Folgeschritte in den Bereichen Minenräumung und Opferfürsorge. Leitfaden für künftige Aktivitäten ist die im Dezember 1997 in Ottawa verabschiedete „Agenda for Mine Action“, die die internationale Gemeinschaft zu konzentrierter Aktion aufruft.

8. Verbote ganzer Waffenarten sind dem Völkerrecht bekannt. Das erste völkerrechtlich verbindliche Verbot einer bestimmten Waffe wurde 1868 mit der St. Petersburger Deklaration ausgesprochen, die den Einsatz von Explosivgeschossen unter 400 Gramm Gewicht verbot. Es folgten das Verbot von Dum-Dum-Geschossen (Haager Erklärung von 1899) sowie das Verbot des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen (Genfer Protokoll von 1925), das B-Waffen-Übereinkommen von 1972 und das C-Waffen-Übereinkommen von 1993. Auch das INF-Abkommen von 1987 gehört in diesen Zusammenhang. Das VN-Waffenübereinkommen von 1980 enthält u.a. das Verbot bestimmter Splitterwaffen. 1995 einigten sich die Vertragsstaaten der ersten Überprüfungskonferenz zum VN-Waffenübereinkommen auf das Verbot blindmachender Laserwaffen noch vor deren erstmaliger Anwendung. Das Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen stellt sowohl einen Beitrag zum Humanitären Völkerrecht als auch eine wichtige Abrüstungsvereinbarung im Bereich kleiner konventioneller Waffen dar; es ist deshalb auch ein bedeutender Abrüstungspolitischer Erfolg.

## II. Besonderes

### Präambel

In der Präambel des Verbotsübereinkommens von Ottawa bringen die Vertragsstaaten ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, dem weltweit durch Antipersonenminen verursachten Leid ein Ende zu bereiten. Die Präambelparagraphen 1 bis 3 benennen dabei die Räumung verlegter Minen und deren Vernichtung und Maßnahmen zur Opferfürsorge und Rehabilitation einschließlich ihrer sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung als zentrale Aufgabe nach dem Verbot von Antipersonenminen. Die Annahme des Protokolls II zum VN-Waffenübereinkommen von 1980 in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung wird in einem eigenen Beweggrund gewürdigt; alle Staaten werden zu seiner Ratifikation aufgerufen. Die Bundesrepublik Deutschland hat es als vierter Staat am 2. Mai 1997 ratifiziert. Die Verabschiedung der Resolution 51/45 S der 51. VN-Generalversammlung, die alle Staaten eindringlich zum Abschluß eines Verbotsübereinkommens auffordert, sowie bisherige nationale und internationale Maßnahmen zur Förderung des Verbots von Antipersonenminen werden ausdrücklich begrüßt. Die Präambel betont die Rolle des öffentlichen Gewissens bei der Förderung der Grundsätze der Menschlichkeit, der im Ruf nach Abschaffung aller Antipersonenminen erkennbar wird. Sie würdigt die aktive Rolle der internationalen Rotkreuz/Rothalbmond-Bewegung, der ICBL und anderer nichtstaatlicher Organisationen beim Einsatz für diese Zielsetzung. Der vorletzte Absatz der Präambel formuliert das Ziel der Universalität des Übereinkommens und unterstreicht die Bedeutung der Bemühungen um dieses Ziel in allen geeigneten internationalen Foren. Im letzten Beweggrund werden die Grundsätze des Humanitären Völkerrechts in Erinnerung gerufen, von denen sich die Vertragsstaaten in ihrem Bemühen um das Verbot von Antipersonenminen leiten lassen: die Beschränkung der Methoden und Mittel der Kriegführung, das Verbot von Waffen, welche überflüssiges Leiden verursachen, und der Grundsatz, wonach in bewaffneten Konflikten zwischen Zivilpersonen und Kombattanten zu unterscheiden ist.

### Artikel 1

Dem Übereinkommen liegt das Konzept eines umfassenden Verbots von Antipersonenminen zugrunde. Den Vertragsstaaten sind die Entwicklung, Herstellung, Lagerung, der Erwerb, die Weitergabe und der Einsatz von Antipersonenminen sowie begleitende oder unterstützende Handlungen (Absatz 1) verboten. Sie haben ihre Antipersonenminen nach Maßgabe des Übereinkommens zu vernichten oder deren Vernichtung sicherzustellen (Absatz 2).

Die sachlichen und zeitlichen Ausnahmen der Artikel 3 und 4 stehen dazu nicht im Widerspruch. Die durch Artikel 3 erlaubte Weitergabe von Antipersonenminen hat allein den Zweck, die Minenräumung und Minenzerstörung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Die in Artikel 4 erlaubte zeitlich befristete Lagerung von Antipersonenminen nimmt allein Rücksicht auf die unterschiedliche Fähigkeit der Vertragsstaaten zur Zerstörung ihrer Antipersonenminen. Im übrigen ist die Verwendung von Antipersonenminen für die Entwicklung von und die Ausbildung in Minenräumtechnologie nicht als Einsatz zu werten.

Nach allgemeiner Auffassung der Staaten, die an der Aushandlung des Übereinkommens teilgenommen haben, findet es uneingeschränkte Anwendung. Vorschläge, das Übereinkommen auf bestimmte Konfliktsituationen (z.B. internationale bewaffnete Konflikte) zu beschränken, fanden keine Unterstützung.

Das Übereinkommen befaßt sich mit Antipersonenminen. Artikel 2 Abs. 1 enthält hierzu eine Definition. Andere Waffen werden durch das Übereinkommen nicht erfaßt. Vor dem Hintergrund der Unterscheidung des Protokolls II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zum Waffenübereinkommen der Vereinten Nationen sind vom Übereinkommen z.B. nicht erfaßt Panzerabwehrminen, Sprengfallen, sog. andere Vorrichtungen und behelfsmäßige Sprengvorrichtungen.

Die Verpflichtungen des Übereinkommens erstrecken sich auf alle Antipersonenminen eines Vertragsstaates. Dazu gehören auch die Antipersonenminen, die ein Vertragsstaat auf fremdem Staatsgebiet gelagert hat. Ein Vertragsstaat ist u.U. nicht verantwortlich für die Antipersonenminen, die ein anderer Staat auf dem Staatsgebiet des Vertragsstaates gelagert hat. Er ist dann nicht verpflichtet, diese Antipersonenminen zu zerstören, wenn sie nicht unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle stehen. Die Verpflichtung des Artikels 4 des Übereinkommens findet auf solche Antipersonenminen keine Anwendung.

Das Übereinkommen legt ein umfassendes Einsatzverbot für Antipersonenminen fest. Anders als das geänderte Protokoll II kennt es keine bloßen Einsatzbeschränkungen. Für die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die auch Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II sind, hat das geänderte Protokoll II hinsichtlich seines Anwendungsbereichs auf Antipersonenminen keine Bedeutung mehr.

Verboten ist der Einsatz von Antipersonenminen nach Inkrafttreten des Übereinkommens. Antipersonenminen, die vor Inkrafttreten des Übereinkommens verlegt worden sind und deren Wirkung als Minenfeld sich eine Vertragspartei zunutze macht, sind vom Einsatzbegriff nicht erfaßt. Die Vertragspartei hat insoweit die Zerstörungsverpflichtung nach Artikel 5. Der Ersatz abgängiger Minen eines Minenfeldes mit neuen Antipersonenminen ist als Einsatz zu werten und damit verboten.

Das Herstellungsverbot bezieht sich auf das Endprodukt Antipersonenmine. Vor- und Zwischenprodukte zur Herstellung von Antipersonenminen sind damit nicht erfaßt. Ein Verbot der Herstellung aller Bauteile von Antipersonenminen hätte zur Folge gehabt, daß dadurch auch die Herstellung anderer militärischer Hilfsmittel (z.B. pyrotechnischer Darstellungsmittel) unmöglich gemacht würde.

Die Pflicht der Vertragsstaaten zur Zerstörung ihrer Antipersonenminen umfaßt alle Antipersonenminen mit Ausnahme der in Artikel 3 erwähnten Antipersonenminen. Die Bundeswehr hat ihre Antipersonenminen nach Maßgabe des Übereinkommens vernichtet.

Über die Zerstörung der eigenen Antipersonenminen ist dem Generalsekretär der Vereinten Nationen alljährlich zu berichten; Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe g behandelt den Erstbericht, Artikel 7 Abs. 2 die jährlichen Folgeberichte.

Die Zerstörung von Antipersonenminen ist in den Artikeln 4 und 5 geregelt. Das Übereinkommen sieht keine bestimmten Zerstörungsverfahren vor; es stellt auch keine Anforderungen an die Qualität der Zerstörung. Der alljährliche Staatenbericht an den Generalsekretär der Vereinten Nationen hat auch Aussagen zu den bei der Zerstörung zu beachtenden Sicherheits- und Umweltschutznormen zu enthalten (Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe f). Dadurch wird mittelbar politischer Druck auf die Vertragsstaaten erzeugt und die Einhaltung angemessener Standards gefördert.

Mit der Pflicht, die „Vernichtung sicherzustellen“, ist nicht gemeint, daß die Vertragsstaaten über die in Artikel 6 geregelte Verpflichtung zur internationalen Hilfe hinaus weitere Anstrengungen unternehmen müssen, um die Zerstörung der Antipersonenminen anderer Staaten sicherzustellen. Artikel 1 Abs. 2 schafft keine eigenständige Pflicht der Vertragsstaaten neben Artikel 6.

## Artikel 2

Artikel 2 enthält Definitionen für die wichtigsten Begriffe des Übereinkommens.

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Begriffsbestimmung der Antipersonenmine. Die Definition weicht von der Begriffsbestimmung für Antipersonenmine in Artikel 2 Nr. 3 des geänderten Protokolls II ab. Durch die Streichung des Wortes „primarily“ (Bezug auf englischen Originaltext) ist eine Formulierung beseligt worden, deren Unbestimmtheit auf Kritik gestoßen war.

Satz 2 des Absatzes 1 enthält eine Klarstellung: Minen, die dazu bestimmt sind, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung nicht einer Person, sondern eines Fahrzeugs zur Detonation gebracht zu werden, und die mit Aufhebesperren ausgestattet sind, werden wegen dieser Ausstattung nicht als Antipersonenminen betrachtet. Diese Klarstellung entspricht der von Deutschland und 19 weiteren Staaten zum Abschluß der Konferenz zur Überprüfung des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen abgegebenen Erklärung (siehe Deutscher Bundestag, Drucksache 13/6916 vom 7. Februar 1997, S. 32) zur Interpretation des Begriffs „primarily“.

Die Definition für Mine in Absatz 2 unterscheidet sich von der Begriffsbestimmung für Mine in Artikel 2 Nr. 1 des geänderten Protokolls II dadurch, daß das Wort „designated“ vorgezogen wurde und sich nun auf beide nachfolgenden Anforderungen bezieht. Damit ist ein entsprechendes Kampfmittel schon dann eine Mine, wenn es noch

in der Produktionsstätte oder im Munitionsdepot liegt. Eine solche weite Definition ist im Hinblick auf die Transferbestimmungen des Übereinkommens (Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b und Artikel 3 Abs. 2) notwendig.

Die Definition hat nicht nur Bedeutung im Zusammenhang mit Artikel 2 Abs. 1 (Definition von „anti-personnel mine“), sondern zum Beispiel auch für Artikel 2 Abs. 5 (Definition von „mined area“), Artikel 3 Abs. 1 (Verwendung der Begriffe „mine detection, mine clearance and mine destruction“) und Artikel 6 Abs. 7 Buchstabe e (Verwendung des Begriffs „mine victims“).

Die Definition für Aufhebesperre in Absatz 3 ist in Anlehnung an Artikel 2 Nr. 14 des geänderten Protokolls II formuliert. Ergänzt ist sie um „or otherwise intentionally disturb“. Die Ergänzung dient der Klarstellung und bedeutet keine inhaltliche Änderung gegenüber der Definition des Protokolls II. Antipersonenminen in einem gemischten Minenfeld mit Panzerabwehrminen sind nicht Aufhebesperren im Sinne der Definition. Es fehlt die geforderte körperliche Verbindung („linked to“). Auch kann nicht argumentiert werden, daß die gemeinsame Verlegung beider Minentypen in einem gemischten Minenfeld die Antipersonenminen zu einem Teil („part of“) der Panzerabwehrminen mache.

Die Definition für „Weitergabe“ in Absatz 4 entspricht Artikel 2 Nr. 15 des geänderten Protokolls II, allerdings angesichts der Begrenzung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf Antipersonenminen auf solche ausdrücklich eingeeengt.

Die Definition für „vermintes Gebiet“ in Absatz 5 ist in Anlehnung an Artikel 2 Nr. 8 des geänderten Protokolls II gebildet. Sie ist erweitert um „or suspected presence“. In einem verminten Gebiet im Sinne dieser Begriffsbestimmung können Antipersonenminen und sonstige Minen liegen. Die Zerstörungsverpflichtung des Artikels 5 erstreckt sich nur auf Antipersonenminen. Allerdings reicht schon eine einzige Antipersonenmine in einem verminten Gebiet aus, um die Sicherheitsmaßnahmen nach Artikel 5 Abs. 2 auszulösen.

Die Definition fordert eine Gefährlichkeit des Gebiets. Gefährlichkeit liegt beim Vorhandensein oder erwarteten Vorhandensein von Minen vor. Auf weitere Umstände kommt es nicht an. Insbesondere ist nicht gefordert, daß eine Gefährdung von Personen vorliegt. Obwohl der Wortlaut es nahelegen könnte, sind der Herstellungsort oder der Lagerort von Antipersonenminen nicht verminte Gebiete.

## Artikel 3

Das Übereinkommen sieht in Artikel 3 Ausnahmen von dem umfassenden Verbot von Antipersonenminen (Artikel 1) vor. Der Vorschrift liegt das Konzept zugrunde, daß die Verpflichtung zum umfassenden Weitergabeverbot (Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b) und zur umfassenden Minenzerstörung (Artikel 1 Abs. 2) nur dadurch umgesetzt werden können, daß notwendige Ausnahmen gemacht werden. Die Vorschrift läßt zwei Ausnahmen zu: in Absatz 1 für die Entwicklung von Verfahren zur Minensuche, Minenräumung oder Minenvernichtung und die Ausbildung in diesen Verfahren (zu diesem Zweck hat die Bundeswehr noch 3 000 Antipersonenminen im Bestand) und in Absatz 2 zum Zweck der Vernichtung von Antipersonenminen. Die Bestands- und Transfermenge wird in Absatz 1 begrenzt auf die absolut erforderliche Mindestanzahl; Absatz 2 gibt keine Mengengrenze vor.

Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe d enthält eine Berichtspflicht dazu, in welchem Maße von der Ausnahmebestimmung Gebrauch gemacht wird.

#### Artikel 4

Die Pflicht der Vertragsparteien zur Zerstörung ihrer Antipersonenminen ergibt sich bereits aus Artikel 1 Abs. 2. Die konkreten Maßnahmen sind in den Artikeln 4 und 5 aufgeführt. Die Pflicht, über die Zerstörung der Antipersonenminen zu berichten, ergibt sich aus Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe g.

Den Artikeln 4 und 5 liegt das Konzept zugrunde, daß möglichst alle im Vertragsstaat vorfindlichen Antipersonenminen zu zerstören sind. Je eigene Regelungen gibt es für gelagerte (in Artikel 4) und verlegte (in Artikel 5) Antipersonenminen.

Die Vorschrift erfaßt alle Lagerbestände, die der Vertragspartei gehören oder die sie besitzt. Dies sind u.a. die Bestände der eigenen Streitkräfte.

Die Vorschrift erfaßt auch alle Lagerbestände, die der Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Vertragspartei unterstehen. Dazu gehören die Bestände der Industrie.

Die auf dem Staatsgebiet eines Vertragsstaates gelagerten Bestände fremder Streitkräfte fallen nicht unter die Bestimmung des Artikels 4, wenn sie nicht seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterliegen.

#### Artikel 5

Die Pflicht zur Vernichtung umfaßt alle Antipersonenminen, die sich im Vertragsstaat in verminnten Gebieten befinden, unabhängig davon, wer sie verlegt hat und wann sie verlegt worden sind. Erfaßt sind damit alle Antipersonenminen, die von der Vertragspartei selbst (Streitkräfte, Polizei u.s.w.), von einem Vorgängerstaat (ohne das notwendigerweise eine Rechtsnachfolge vorliegen muß) im Gebiet des jetzigen Vertragsstaates oder von einem dritten Staat im Gebiet des jetzigen Vertragsstaates verlegt worden sind. Damit sind auch solche Antipersonenminen erfaßt, die von Bürgerkriegsparteien oder in früheren Kriegen (z.B. im Zweiten Weltkrieg) verlegt worden sind.

Die Zerstörung muß innerhalb der Zehnjahresfrist abgeschlossen sein; für eine Interpretation, daß nur die Zerstörungsphase innerhalb dieses Zeitraums beginnen muß, ist kein Raum. Die Zehnjahresfrist hat auch politische Bedeutung. Damit wird deutlich gemacht, daß die Vertragsstaaten innerhalb überschaubarer Zeit dem Problem begegnen und es lösen wollen. Die Minenräumung wird vermutlich länger dauern, nicht nur weil die Finanzmittel knapp sind, sondern auch, weil die verminnten Gebiete in vielen Fällen nicht bekannt sind.

Artikel 5 findet bereits dann Anwendung, wenn in einem verminnten Gebiet nur eine einzige Antipersonenmine liegt. Das hat vor allem Bedeutung im Hinblick auf die nach Artikel 5 Abs. 2 zu treffenden Schutzmaßnahmen.

Der Gedanke für die Regelung in Artikel 5 Abs. 2 ist Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a des geänderten Protokolls II entnommen. Die Regelung geht aber über das geänderte Protokoll II hinaus. Während das geänderte Protokoll II eine Markierungs-, Überwachungs- und Einzäunungspflicht nur für nahverlegte („other than remotely delivered mines“) Antipersonenminen ohne Selbstzerstörungs-

mechanismus und Selbstdeaktivierung festlegt, wird sie hier für alle Antipersonenminen unterschiedslos vorgesehen.

Ein Vertragsstaat, der nicht in der Lage ist, seine Antipersonenminen innerhalb von zehn Jahren zu vernichten oder ihre Vernichtung sicherzustellen, kann das Treffen der Vertragsstaaten oder eine Überprüfungskonferenz um eine Verlängerung der Frist für die Beendigung der Vernichtung dieser Antipersonenminen um bis zu weiteren zehn Jahren ersuchen (Absatz 3). Einige Staaten forderten eine unbefristete Verlängerung. Ein Vertragsstaat muß nicht notwendigerweise die gesamte Frist von 10 Jahren beantragen.

Absatz 6 sieht eine weitere (und zugleich letztmalige) Verlängerung der Zerstörungsfrist vor.

#### Artikel 6

Artikel 6 enthält Kernbestimmungen des Vertrags: Ihre Aufnahme war entscheidend für die Zustimmung vieler afrikanischer und lateinamerikanischer Staaten zum Übereinkommen. Die Vorschrift ist darüber hinaus Ausdruck eines zentralen Anliegens der Nichtregierungsorganisationen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß manche Staaten mit Millionen von Antipersonenminen vermint sind, aber weder über die technischen noch finanziellen Mittel verfügen, sie entsprechend den Bestimmungen des Vertrags (Artikel 4 und 5) fristgerecht zu entfernen, wird mit Artikel 6 ein Rahmen für zwischenstaatliche und internationale Kooperation und Hilfeleistung bei der Minenräumung geschaffen. Er enthält Bestimmungen zur internationalen Zusammenarbeit, die deutlich über die des revidierten Minenprotokolls hinausgehen. Jeder Vertragsstaat hat nach Absatz 1 das Recht, bei der Erfüllung seiner Vertragspflichten soweit machbar Hilfe von anderen Vertragsstaaten im Rahmen des Möglichen zu erhalten. Hatten sich mit diesem Passus vor allem die Nichtregierungsorganisationen und Drittwellländer durchgesetzt, so wurde dieser Bestimmung die von Geberländern, darunter der Bundesrepublik Deutschland, vertretene Forderung zur Seite gestellt, der Bereitstellung von Ausrüstung und Informationen für humanitäre Zwecke keine ungebührlichen Beschränkungen aufzuerlegen (Absatz 8). So sollen Rechte und Pflichten gleichmäßig auf alle Vertragsstaaten verteilt und auch die Hilfsempfänger an ihre Pflicht zur größtmöglichen Kooperation erinnert werden (Beispielhaft wird hier auf die Beschlagnahme deutscher Minenfräsen in Mosambik aus administrativen Gründen verwiesen.). Absatz 3 verpflichtet Staaten, die dazu in der Lage sind, Hilfe nicht nur bei der Fürsorge und Rehabilitation von Minenopfern, sondern auch bei ihrer sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung zu leisten. Diese Bestimmung stellt in ihrer Reichweite ein Novum dar.

Im weiteren werden alle Vertragsstaaten, die hierzu in der Lage sind, aufgefordert, Hilfe bei der Minenräumung und Vernichtung von Antipersonenminen zu leisten (Absätze 4 und 5). Die Aufnahme dieser Absätze kam auf besonderes Drängen der Drittwellländer und Nichtregierungsorganisationen zustande und wurde von diesen als wichtiger Erfolg gewertet. Die Verknüpfung des Artikels 1 mit diesen umfassenden flankierenden Begleitschritten sichert einen breitestrnöglichen Ansatz bei der Bewältigung des Antipersonenminenproblems und gehört zu den zentralen humanitären Errungenschaften der Konvention. Absatz 6 des Artikels verpflichtet die Unterzeichner zur Übermitt-

lung umfangreicher Informationen an die VN-Datenbank über Minenräumung. Deren Rolle als zentrale internationale Schaltstelle wird weiter gestärkt.

Absatz 7 berechtigt die Vertragsstaaten, sich mit Ersuchen an die Vereinten Nationen – aber auch andere im einzelnen aufgeführte Gremien – zu wenden, und um Unterstützung bei der Ausarbeitung innerstaatlicher Minenräumprogramme zu bitten. Diese sollen dazu dienen, Umfang und Ausmaß des jeweiligen Minenproblems zu evaluieren und Maßnahmen zu seiner Beseitigung festzulegen. Weitergehende Vorschläge nach nahezu unbegrenztem Austausch von Minenräumtechnik und internationaler Kooperation wurden von den Vertretern der Vereinten Nationen aus Ressourcenmangel und der Gefahr der Duplizierung von Aktivitäten nicht unterstützt. Auch der Vorschlag einiger Drittweltländer, Mittel des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung bei der Minenräumung frühzeitig konkreter Zweckbindung zu unterwerfen, hat sich nicht durchgesetzt.

#### Artikel 7

Dieser Artikel etabliert eine Reihe von Maßnahmen der Transparenz als Voraussetzung der Vertrauensbildung unter den Vertragsstaaten. Er verpflichtet sie, spätestens sechs Monate nachdem das Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist, dem VN-Generalsekretär einen umfassenden Bericht vorzulegen. Dieser enthält u.a. Angaben über die innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen (nach Artikel 9) zur Unterbindung jeder vom Vertrag verbotenen Tätigkeit von Personen oder auf dem Territorium des Vertragsstaats. Ebenfalls im Bericht zu erfassen sind die Anzahl der unter staatlicher Hoheitsgewalt bzw. Kontrolle befindlichen Antipersonenminen, detaillierte Angaben zu im Vertragsstaat befindlichen oder vermuteten Minenfeldern, ausführliche Angaben über nach Artikel 3 zurückbehaltene (in der Bundeswehr 3 000 Stück u.a. zur Minenräumausbildung und zur Erprobung von Minensuch- und Minenräumgerät) oder zum Zwecke der Vernichtung weitergegebene Antipersonenminen, die dafür ermächtigten Stellen, Angaben über den Stand von Programmen zur Umstellung ehemaliger Produktionseinrichtungen, Angaben über Programme sowie Art und Weise der Vernichtung von Antipersonenminen sowie die technischen Einzelheiten aller ggfs. vormals produzierten (soweit bekannt) bzw. heute im Besitz befindlichen Antipersonenminen. Eingeschlossen in den Bericht werden auch Maßnahmen zur Warnung der Bevölkerung vor der Minengefahr. Jeweils bis zum 30. April jeden Jahres sind dem VN-Generalsekretär Folgeberichte zur Ergänzung des Erstberichts vorzulegen. Die hohe Datendichte wurde insbesondere von westlichen Staaten gefordert. Die aufgeführten Maßnahmen, sofern gewissenhaft ausgeführt, schaffen ein großes Maß an Transparenz und können wesentlich zur Vertrauensbildung unter den Vertragsstaaten beitragen. Sie bilden zugleich eine Bezugsgrundlage für die in Artikel 8 vorgesehenen Verifikationsmaßnahmen.

Zur innerstaatlichen Umsetzung der Vorschrift des Artikels 7 ist ein Ausführungsgesetz vorgesehen.

#### Artikel 8

Das Fehlen von Verifikationsbestimmungen war einer der wichtigsten Kritikpunkte am revidierten Minenprotokoll vom 3. Mai 1996 und des VN-Waffenübereinkommens selbst. Aufgrund der besonderen Natur von Antiperso-

nenminen (klein, leicht beweglich, unter taktischen Gesichtspunkten keine Angriffs-, sondern Defensivwaffen) ist die Verifikation eines Landminenübereinkommens nur bedingt vergleichbar mit der anderer Abrüstungsverträge, wie beispielsweise der des Chemiewaffenübereinkommens. In der internationalen Diskussion hin zu dem Antipersonenminen-Verbotsübereinkommen erwies sich die Frage der Verifikation als vielschichtig und schwierig. Die Bundesregierung vertrat von Anbeginn die Auffassung, daß dem Übereinkommen trotz seines ausgeprägten humanitären Charakters wegen der Abschaffung einer gesamten Waffenkategorie auch erhebliche Abrüstungspolitische Bedeutung zukomme und Verifikation daher ein zentrales Element bei der Delegitimierung dieser Waffen sein müsse.

Auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland fand am 24. und 25. April 1997 in Königswinter ein Internationales Expertentreffen statt, das Elemente eines möglichen Verifikationssystems noch vor Beginn der konkreten Vertragsverhandlungen diskutierte. Es legte den Grundstein für das heute in Artikel 8 verankerte System der Verifikation des Vertrags. Es besteht aus einer Abfolge aufeinander aufbauender Schritte, in deren Verlauf – ein weiteres Novum im Zusammenhang mit diesem Verbotsübereinkommen – auch der VN-Generalsekretär eine aktive Rolle spielt. Bestehend aus klassischen Verifikationselementen, wie Maßnahmen zur Vertrauensbildung und Transparenz zwischen den Vertragsparteien einerseits und Intrusiver vor-Ort-Inspektion andererseits, stellt es in seiner Gesamtheit eine der zentralen Errungenschaften des Verbotsübereinkommens dar. Daß dies nicht durch eine aufwendige Verifikationsbehörde, sondern einen schlanken Mechanismus von Treffen der Vertragsstaaten geschieht, hat die Akzeptabilität und Attraktivität dieses Verifikationssystems beträchtlich erhöht. Inhaltlich ist es wie folgt aufgebaut:

Jeder Vertragsstaat kann an andere Vertragsstaaten ein zu begründendes Ersuchen um Klärung über einen mutmaßlichen Vertragsverstoß richten. Bleibt es im Verlauf eines Monats unbeantwortet oder ist die Antwort darauf unbefriedigend, kann die Angelegenheit über den VN-Generalsekretär der nächsten Sitzung oder Sonder-sitzungen der Vertragsstaaten vorgelegt werden, letzteres, wenn ein Drittel der Vertragsstaaten dies innerhalb von 14 Tagen befürwortet. Die Sitzung befindet mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Staaten über die weitere Behandlung der Angelegenheit. Sie kann eine Mission zur Tatsachenermittlung vor Ort („fact-finding“) entsenden, die sich 14 Tage vor Ort zur Prüfung der Angelegenheit aufhalten kann. Die Mitglieder der Mission werden vom VN-Generalsekretär aus einer von ihm geführten Expertenliste berufen und genießen Immunität nach Artikel VI des Übereinkommens von 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen. Der ersuchte Vertragsstaat zeichnet für Beförderung und Unterbringung der Mission sowie ihre Sicherheit verantwortlich und verpflichtet sich, ihr Zugang zu allen Bereichen und Einrichtungen unter seiner Kontrolle zu gewähren, in denen mutmaßlich Tatsachen im Zusammenhang mit der untersuchten Angelegenheit ermittelt werden können. Die Konferenz der Vertragsstaaten kann dem Staat, gegen den sich die Zweifel richten, auf der Basis der gesammelten Informationen eine Frist zur Bereinigung der Angelegenheit setzen, ihn auffordern, Maßnahmen in der Frage der Nichteinhaltung zu ergreifen und ihm die Einleitung geeigneter im Einklang mit dem

Völkerrecht stehender Verfahren vorschlagen. Das Treffen der Vertragsstaaten faßt entsprechende Beschlüsse mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten.

Die Bundesregierung hat sich mit diesem Modell gegenüber jenen Staaten durchgesetzt, die sich aus unterschiedlichsten Gründen einem Verifikationsmechanismus widersetzt haben oder die Schwellen seiner Auslösung („trigger mechanism“) unrealistisch hoch ansetzen wollten. Die Bundesregierung hat damit ihr Ziel verwirklicht, die Mängel der Vorläuferübereinkommen zu vermeiden und im Interesse eines effektiven Verbots einen wirksamen Überprüfungsmechanismus zur Abschreckung und Ahndung von Verstößen gegen die Verpflichtungen des Übereinkommens zu schaffen.

Zur Innerstaatlichen Umsetzung der Vorschrift des Artikels 8 ist ein Ausführungsgesetz vorgesehen.

#### Artikel 9

Artikel 9 befaßt sich mit den nationalen Implementierungsmaßnahmen. Artikel 1 begründet unmittelbare Rechtspflichten nur für die Vertragsstaaten selbst. Sie sind nach Artikel 9 gehalten, die Durchsetzung der ihnen obliegenden Verpflichtungen für alle Personen sowie das gesamte Gebiet unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle sicherzustellen. Sie ergreifen zu diesem Zweck alle geeigneten gesetzlichen, verwaltungsmäßigen und sonstigen Maßnahmen. Für die Bundesrepublik Deutschland ist zur innerstaatlichen Umsetzung des Einsatzverbotes des Artikels 1 Abs. 1a des Übereinkommens im Wege eines Ausführungsgesetzes die Aufnahme entsprechender Verbots- und Strafvorschriften in das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) vorgesehen. Die Bundeswehr setzt das Übereinkommen durch Befehle, Weisungen und Dienstvorschriften um.

#### Artikel 10

Artikel 10 ist den Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten im Zusammenhang mit der Auslegung des Übereinkommens gewidmet. Er gilt unbeschadet der Maßnahmen zur Erleichterung und Klarstellung des Vertrags nach Artikel 8. Vorgesehen ist zunächst eine allgemein gehaltene Kooperations- und Konsultationspflicht für Vertragsstaaten im Streitfälle. Streitigkeiten können darüber hinaus dem Treffen der Vertragsstaaten als vermittelnder Instanz vorgelegt werden. Seine Kompetenzen sind mit der Formel „durch alle von ihm für zweckmäßig erachteten Mittel zur Beilegung der Streitigkeiten beitragen zu können“ großzügig umrissen. Dazu gehört z.B. die Möglichkeit, durch die Empfehlung von Fristen Einfluß auf den Ablauf der von den Streitparteien gewählten Streitbeilegungsverfahren auszuüben (Absatz 2). Mit diesen konkreten Bestimmungen geht das Verbotsübereinkommen von Ottawa ebenfalls über die Bestimmungen des revidierten Minenprotokolls hinaus, welches den Rahmen für Konsultationen eher allgemein faßt.

#### Artikel 11

Zur Überprüfung aller Angelegenheiten in bezug auf die Anwendung des Übereinkommens tritt regelmäßig ein Treffen der Vertragsstaaten zusammen. Es wird vom VN-Generalsekretär einberufen und findet erstmals im Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens und danach

jeweils einmal jährlich bis zur ersten Überprüfungs-Konferenz (s. Artikel 12) statt. Auf der Tagesordnung der Treffen der Vertragsstaaten stehen u.a. die Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags, aber auch Angelegenheiten im Zusammenhang mit den aufgrund dieses Übereinkommens vorgelegten Berichten oder Ersuchen (z.B. Artikel 5 und 8) bzw. Beschlüsse der Vertragsstaaten nach Artikel 5.

Zusätzlich zu den regulären Treffen der Vertragsstaaten kann der VN-Generalsekretär auf Ersuchen eines Vertragsstaats und unter den in Artikel 8 genannten Voraussetzungen Sondertreffen der Vertragsstaaten zur Klärung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Einhaltung des Übereinkommens einberufen. Sofern die Geschäftsordnung dies vorsieht, stehen die Treffen auf Einladung jeweils auch Nicht-Vertragsstaaten, den Vereinten Nationen und einschlägigen internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen offen.

#### Artikel 12

Unabhängig von den jährlichen Treffen der Vertragsstaaten findet fünf Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens eine erste Überprüfungs-Konferenz – einberufen durch den VN-Generalsekretär – statt. Sie behandelt Fragen der Wirkungsweise des Übereinkommens ebenso wie seinen Status und die Notwendigkeit der Einberufung weiterer Jahrestreffen nach Artikel 11. Die Überprüfungs-Konferenz beschließt mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten über Anträge von Vertragsstaaten auf Fristverlängerung für die Vernichtung von Antipersonenminen gemäß Artikel 5 Abs. 3. Darüber hinaus kann die Überprüfungs-Konferenz – sollte dies nötig sein – im Abschlußbericht Schlußfolgerungen über die Durchführung des Übereinkommens annehmen. Die Artikel 11 und 12 bieten – ebenso wie der folgende Artikel – sinnvolle Instrumente für die Anpassung und Weiterentwicklung des Übereinkommens an künftige Entwicklungen.

#### Artikel 13

Dieser Artikel legt das Verfahren für die Änderung des Übereinkommens fest. Änderungen zum Übereinkommen können von jedem Vertragsstaat vorgeschlagen werden. Befürwortet die einfache Mehrheit der Vertragsstaaten binnen Monatsfrist eine weitere Prüfung des Vorschlags, so beruft der VN-Generalsekretär eine Änderungskonferenz ein. Diese beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten über Änderungen zum Übereinkommen. Die so beschlossenen Änderungen treten für jene Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, in Kraft, wenn die Mehrheit der Vertragsstaaten sie durch Hinterlegen der Annahmearkunde akzeptiert hat.

Artikel 13 bietet neben der Möglichkeit zur Schaffung von Regelungsklarheit zugleich die Voraussetzung zur Aufnahme neuer Vertragsstaaten für den Fall, daß spezifische Anliegen eines Staates einem sofortigen Beitritt zur Konvention entgegenstehen. Hier eröffnet Artikel 13 die Option, diesen Anliegen durch Modifikation des Vertrags Rechnung zu tragen. Die Konferenz von Oslo hat freilich deutlich gezeigt, daß die Kernbestimmungen des Verbotsübereinkommens dabei nicht zur Disposition stehen sollen. Einer Aufweichung oder Aushöhlung des Übereinkommens leistet Artikel 13 daher keinen Vorschub.

## Artikel 14

Die Kosten aller Treffen der Vertragsstaaten sowie für die Überprüfungs Konferenzen oder Änderungskonferenzen werden grundsätzlich von allen an diesen Treffen teilnehmenden Staaten nach dem angepaßten Beitragsschlüssel der Vereinten Nationen getragen. Dazu zählen auch Nicht-Vertragsstaaten, die gegebenenfalls als Beobachter an diesen Treffen teilnehmen. Die beim VN-Generalsekretär nach den Artikeln 7 und 8 sowie die durch die Mission zur Tatsachenermittlung entstandenen Kosten werden von den Vertragsstaaten nach demselben Beitragsschlüssel getragen. Dies entspricht international üblichen Standards. Insgesamt ist mit dem Übereinkommen – wie von der Bundesregierung angestrebt – ein finanziell schlankes Vertragsmodell entstanden, das den Beitritt weiterer Staaten nicht durch ungebührlich hohe Kosten erschwert.

## Artikel 15

Dieser Artikel legt fest, daß das Übereinkommen vor seinem Inkrafttreten für alle Staaten zur Unterzeichnung aufliegt. Das Übereinkommen wurde zunächst im Rahmen der internationalen Zeichnungskonferenz am 3./4. Dezember 1997 in Ottawa von 121 Staaten unterzeichnet. Seitdem liegt es in New York beim VN-Generalsekretär als seinem Verwahrer bis zu seinem Inkrafttreten zur weiteren Unterzeichnung aus.

## Artikel 16

Artikel 16 schreibt das Erfordernis der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Übereinkommens durch die Unterzeichnerstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren fest. Das Übereinkommen steht nach Absatz 2 darüber hinaus jedem Staat, der es nicht unterzeichnet hat, zum Beitritt offen.

## Artikel 17

Artikel 17 regelt das Inkrafttreten des Übereinkommens. Es tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem die 40. Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt wurde. Für jeden Staat, der diese Urkunde danach hinterlegt, tritt das Übereinkommen am ersten Tag des sechsten Monats nach der Hinterlegung in Kraft. Angesichts der großen internationalen Akzeptanz des Übereinkommens und der erklärten Absicht seiner Zeichner, durch rasches Inkrafttreten des Vertrags schnellstmöglich einen Beitrag zur Lösung der durch Antipersonenminen weltweit verursachten Probleme zu leisten, ist auf ein baldiges Erreichen des Quorums von 40 Vertragsstaaten zu hoffen. Die Bundesregierung strebt eine zügige innerstaatliche Ratifizierung des Übereinkommens an.

Die Zahl von 40 Vertragsstaaten reflektiert den im September 1997 in Oslo gefundenen Kompromiß aus der Bandbreite der Quoren von 20 (nach Vorbild des VN-Waffenübereinkommens) bis hin zu 65 Vertragsstaaten (wie beim Chemiewaffenübereinkommen). Die Frist bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens kann von den Zeichnerstaaten bereits zur Schaffung der innerstaatlichen Voraussetzungen, z.B. für die Erfüllung der Meldepflichten im Rahmen der Transparenzmaßnahmen (Artikel 7) oder den Zerstörungs- bzw. Erhebungsaufgaben gemäß den Artikeln 4 und 5 des Übereinkommens genutzt werden.

## Artikel 18

Die Bestimmung des Artikels 18 sieht vor, daß jeder Vertragsstaat bei seiner Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder seinem Beitritt erklären kann, daß er Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens, also dessen zentrale Verbotspflichten, bis zu seinem Inkrafttreten bereits vorläufig anwenden wird. Dahinter steht der Gedanke, das Verbot von Antipersonenminen möglichst rasch in die Praxis umzusetzen und das einmal erreichte Momentum zu zügigen weiteren Fortschritten zu nutzen.

Die Bundesrepublik Deutschland erfüllt bereits die Verpflichtungen des Artikels 1 des Übereinkommens. Der vollständige Verzicht auf den Einsatz von Antipersonenminen wurde von der Bundesregierung schon im April 1996 erklärt. Die Vernichtung der Lagerbestände (Artikel 4) wurde vom Bundesministerium der Verteidigung Ende 1997 abgeschlossen. Zurückbehalten wurden – gemäß Artikel 3 – lediglich 3 000 Stück zu Test- und Ausbildungszwecken zum Minenräumen. Bereits 1994 wurde ein Exportmoratorium für Antipersonenminen verhängt, das 1996 unbefristet verlängert wurde. Auch die Produktion wurde bereits vor vielen Jahren eingestellt. Die Bundesregierung erwägt daher, bei Ratifikation des Übereinkommens zu Artikel 18 eine Erklärung abzugeben, daß die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtungen des Übereinkommens aus Artikel 1 Abs. 1 bereits erfüllt.

Nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Kriegswaffenrecht dürfen „Minen aller Art“ nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt werden (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 des Kriegswaffenkontrollgesetzes – KWKG – i.V.m. Nummer 43 der Kriegswaffenliste). Auch das Inverkehrbringen sowie die Beförderung innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes sind genehmigungspflichtig (§ 2 Abs. 2 sowie die §§ 3 und 4 KWKG). Die nationale Kontrollinstanz, das Bundesministerium für Wirtschaft, hat derartige Genehmigungen für Antipersonenminen bereits seit Jahren nicht mehr erteilt. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden strafrechtlich geahndet (§ 22a KWKG), im Falle gewerbsmäßigen Handels z.B. mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren.

Zur innerstaatlichen Umsetzung des Verbotsübereinkommens wurde bereits die „Verordnung über allgemeine Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen“ (vom 30. Juli 1961), die für bestimmte Fälle der Beförderung von Kriegswaffen eine allgemeine Genehmigung vorsah, dahingehend geändert, diese Genehmigung für Antipersonenminen auszuschließen. Änderungen des KWKG und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Außenwirtschaftsrechts zur innerstaatlichen Umsetzung des Übereinkommens nach seinem Artikel 9 sind eingeleitet.

## Artikel 19

Artikel 19 schließt Vorbehalte zu den Artikeln des Übereinkommens aus. Dahinter stand das Bemühen vieler Staaten, keine „à la carte“-Konvention zuzulassen, die es einzelnen Vertragsstaaten erlauben würde, sich Verpflichtungen des Übereinkommens zu entziehen. Dies hätte negative Signalwirkung entfaltet und der Glaubwürdigkeit der Konvention geschadet. Die Ablehnung von Vorbehalten resultierte nicht zuletzt aus der Erfahrung mit den als unbefriedigend empfundenen Teillösungen des revidierten Minenprotokolls. Sie entsprach der Überzeugung, daß nur ein wirklich umfassendes Verbot wirksam zur Lösung des Minenproblems beitragen kann. Dieses Prinzip wurde

im Verlaufe des Ächtungsprozesses auch nicht zugunsten der Stimmen aufgegeben, die in Ausnahmeregelungen Spielraum für den Beitritt zögernder Staaten zum Ottawa-Prozeß sahen.

#### Artikel 20

Artikel 20 behandelt die Frage der Geltungsdauer des Übereinkommens und der Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrag. Das Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen gilt demnach zeitlich unbegrenzt. Jeder Vertragsstaat hat jedoch in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von diesem Übereinkommen zurückzutreten. Ein solcher Schritt darf allerdings nicht ohne eine vollständige Darlegung der Gründe erfolgen, die den Vertragsstaat zum Rücktritt motivieren.

Absatz 3 bestimmt die Frist für das Wirksamwerden der Kündigung auf sechs Monate nach Eingang der Rücktrittsurkunde beim Verwahrer. Zum Schutz des Verbotsbestandes gilt jedoch eine besondere Klausel: Ist der zurücktretende Vertragsstaat nach Ablauf der sechs Monate in einen bewaffneten Konflikt verwickelt, so wird der Rücktritt erst nach Beendigung dieses bewaffneten Konflikts wirksam. Diese im Verlaufe der Osloer Konferenz von einigen Staaten heftig angefochtene Regel soll sicherstellen, daß das Übereinkommen im Falle bewaffneter Konflikte nicht unterlaufen wird, sondern gerade dann seine Wirkung entfaltet. Aus den gleichen Erwägungen heraus konnte sich auch der Vorschlag einer Kündigungsklausel für den Fall „übergeordneter Sicherheitsinteressen eines Landes“ – womit Konflikte gemeint sein könnten – nicht durchsetzen.

#### Artikel 21

Verwahrer des Übereinkommens ist der VN-Generalsekretär. Ihm werden neben den üblichen Depositarpflichten auch Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens übertragen. Auch in dieser Hinsicht wird mit dem Verbotsübereinkommen Neuland betreten. Der VN-Generalsekretär ist Schalt- und Nahtstelle aller aus- und eingehenden Staatengesuche und Informationen nach den Artikeln 6 und 7 und insbesondere im Rahmen der Umsetzung des Artikels 8. Im Falle von Missionen zur Tatsachenermittlung wählt der VN-Generalsekretär aus einer von ihm geführten Expertenliste die Missionsmitglieder aus. Seine aktive Einbeziehung wird erweitert durch die von ihm zu veranlassende Einberufung von Folge- bzw. Änderungskonferenzen (s. Artikel 12 und 13). Seine Mitwirkung an operativen und sicherheitsempfindlichen Teilen der Konvention gehört zu den wichtigen Errungenschaften des Übereinkommens und stellt eine Bereicherung des internationalen Rüstungskontrollrechts wie auch des Humanitären Völkerrechts dar. Dieses Modell könnte durchaus Präzedenzwirkung für zukünftige Übereinkommen entfalten. Die Einbeziehung des VN-Generalsekretärs in die Implementierung des Übereinkommens wird dessen Wirksamkeit förderlich sein.

#### Artikel 22

Das Übereinkommen ist im Wortlaut der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch) verbindlich.

**06.02.98**

## **Stellungnahme des Bundesrates**

---

Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.